



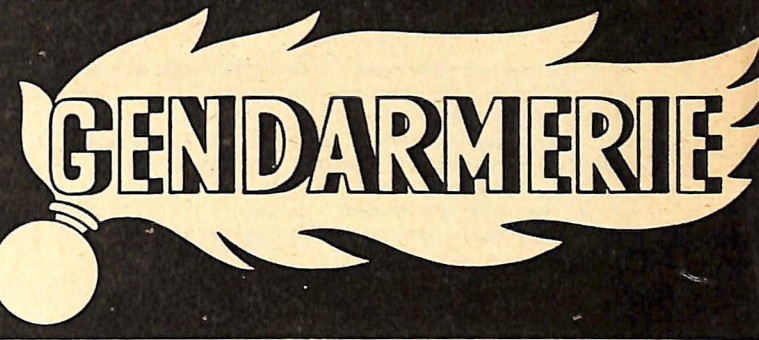
Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Allerfeelengedenken

Zu Allerfeelen gedenkt auch die österreichische Bundesgendarmerie ihrer im Dienst gefallenen und verunglückten Korpsangehörigen. 60-Jahrfeier vor dem Robl-Denkmal auf dem Haldyberg bei Klosterneuburg-Kierling. Es ist das erste Erinnerungsdenkmal, welches einem in Ausübung seiner Pflicht gefallenen Gendarmen gesetzt wurde. Photo: Gend.-Datrouillenletter Stagl



AUS DEM INHALT:

Seite 3: A. Schmidek: Das Asylrecht — Seite 6 und 7: Wiedereröffnung der Zentralschule der Oesterreichischen Bundesgendarmerie in Mödling — Seite 8: A. Pachernigg: Gendarmen am Grabe ihrer Kameraden — Seite 9: Dr. H. Krehan: Darf der Kraftfahrzeuglenker überhaupt nichts trinken? — Seite 10: O. Poster: Robl-Gedenkfeier — Seite 12: Dr. E. Neumaier: Fußgängerschutz immer aktueller Seite 14: G. Wimmer: Mysterien eines Selbstmordes — Seite 15: Oberstgerichtliche Entscheidungen — Seite 16: K. Brenner: Neues Gendarmeriegebäude in Mattersburg

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VOB

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I. RENNIGASSE 1 · TEL. 25520

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Gend.-Oberstleutnant ADOLF SCHMIDEK

Das Asylrecht

Das Wort „Asyl“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet dort ursprünglich das „was nicht geplündert werden kann“, dann auch „unverletzlich“, „unantastbar“.

Heute versteht man darunter ein Obdach, eine Zuflucht oder Freistätte. (Obdachlosen asyl, Nachtasyl, Tierasyl und ähnliches.) Seit mehreren Jahren lesen und hören wir in Presse und Rundfunk immer häufiger das Wort „Asyl“, jedoch in einer anderen Bedeutung, und zwar als Folgeerscheinung der namentlich in Europa herrschenden politischen Verhältnisse nach dem zweiten Weltkriege.

So ist es schon zur Alltäglichkeit geworden, daß Angehörige anderer Staaten in Oesterreich und in der Deutschen Bundesregierung Asyl erbitten und daß ihnen dieses auch gewährt wird.

In diesem Sinne verstehen wir nun unter Asyl entweder das Land, den Ort oder die Stätte, wo ein Flüchtiger oder Verfolgter Schutz findet bzw. die Eigenschaft eines solchen Ortes, Verfolgten Schutz zu bieten.

Der Entwurf einer bezüglichen Konvention des Institutes für Internationales Recht auf seiner Tagung in Bath (September 1950) definiert den Begriff des Asyls wie folgt: „Asyl bedeutet den Schutz, den ein Staat einem Zuflucht suchenden Menschen auf seinem Gebiet oder an einem Ort im Machtbereich seiner Organe außerhalb seines Gebietes gewährt.“

Es mag nun von Interesse sein, etwas über die historischen Ursachen der Asylgewährung zu erfahren, sowie zu untersuchen, inwieweit das Asyl zur Zeit im Rahmen des Völkerrechtes anerkannt wird und in welchen Formen es heute noch besteht bzw. in Erscheinung tritt.

Die Idee vom Asyl finden wir bereits bei den meisten Völkern des Altertums und heute noch bei einer Reihe von Naturvölkern, bei denen es schon immer gewisse Stätten gegeben hat, wo Verfolgte Schutz vor ihren Verfolgern gefunden haben.

Wir unterscheiden nun im allgemeinen drei Formen des Asyls:

1. Das religiöse Asyl,
2. das weltliche Asyl (Freiungen),
3. das völkerrechtliche Asyl.

Das ursprüngliche Asyl war meistens ein religiöses und beruhte bei primitiven Völkern auf einem Aberglauben oder — und dies namentlich beim Christentum — auf der Achtung und Ehrfurcht vor gewissen Gott geweihten Stätten oder Gegenständen, im Zusammenhang mit der göttlichen Barmherzigkeit und dem Mitleid.

So finden wir schon im alten Aegypten, dann bei den Juden, besonders aber bei den Griechen und Römern eine Anzahl von Stätten, die als Asyle anerkannt waren, so zum Beispiel Tempel, Heldengräber, Priesterklöster, Altäre (der Hausgötter), Statuen, Königspaläste und sonstige heilige Stätten, vereinzelt auch ganze Städte.

Ob bei den Germanen die Tempel und die den Göttern geweihten Haine, die Thingstätten, Ahnengräber und ähnliche mehr Asyleigenschaften besaßen, kann von der Geschichtsforschung infolge der Dürftigkeit der Quellen heute noch nicht eindeutig bejaht werden.

Diese Einrichtung erfuhr im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Einschränkung und Veränderung, insofern zum

Beispiel nur gewisse Tempel und dann nur bestimmten Personen (Verbrechern) und manchmal wieder nur für eine bestimmte Zeit Asyl gewährten.

Das Christentum hat nun für die Asylpraxis die größte Duldsamkeit gezeigt. Als rechtlich anerkanntes Institut reicht es bis in die Römische Zeit zurück.

Zuerst waren es die Kirchen, die an die Stelle der heidnischen Tempel tretend, die Asyleigenschaft behalten haben. Während des ganzen Mittelalters ist das Asylrecht in Mitteleuropa allgemein in Kirchen, Klöstern und anderen geheiligten Stätten anerkannt worden.

Verletzung des Asylrechtes wurde als Majestätsverbrechen geahndet.

Mit der Zeit wurde jedoch mit diesem Recht Mißbrauch getrieben und unter anderen verwandelten sich auch Friedhöfe, Pfarrhöfe, Privatwohnungen der Priester, ja sogar Wegkreuze in Zufluchtsstätten für Verfolgte aller Art.

Dies führte — ähnlich wie im Altertum — zu einer Reihe von Beschränkungen durch die weltlichen und geistlichen Mächte. In Wien zum Beispiel wurden die meisten Asylstätten unter Rudolf dem Stifter abgeschafft und lediglich drei belassen, und zwar jenes der Burg, der Stephanskirche und des Schottenklosters, das dieses Recht schon von seinem Stifter Herzog Heinrich Jasomirgott besaß.

Zu erwähnen wäre hier vielleicht noch die in der Literatur gebräuchliche Einteilung in örtliches und persönliches Asylrecht einerseits und in zeitliches andererseits.

Es wird dabei ausgeführt, daß im Grunde genommen das sogenannte örtliche Asylrecht auch ein persönliches sei; denn nicht der Ort an und für sich schütze, sondern weil er unter dem Schutz einer mächtigen Persönlichkeit stehe.

Das religiöse Asyl hat in Mitteleuropa im 16. Jahrhundert seinen stärksten Schlag durch die Bildung souveräner Staaten erhalten, deren Absicht auf gänzliche Beseitigung dieser Asyle gerichtet war.

So wurde das religiöse Asyl in Frankreich durch eine Anordnung König Franz I. 1539, in Spanien durch ein Dekret Philipps II. 1570 abgeschafft. In England erfolgte die Aufhebung durch ein Gesetz im Jahre 1624.

In den meisten deutschen Städten vollzog sich die Aufhebung um die Wende des 18. sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In Oesterreich hatte Kaiserin Maria Theresia 1775 durch ein Patent das Asylrecht beseitigt. Die letzten Spuren verschwanden unter Kaiser Joseph II.

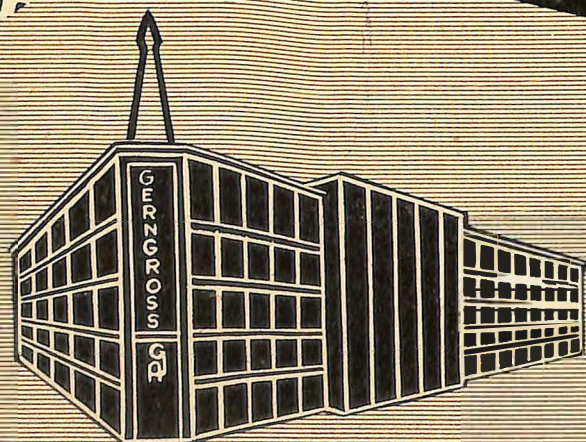
Trotzdem erhielt sich das Asylrecht, wenn auch in beschränkter Form, in manchen Ländern weiter.

Seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts hat es aber fast überall in Europa jede praktische Bedeutung eingebüßt.

Neben dem religiösen oder kirchlichen Asyl entwickelte sich frühzeitig in den germanischen Ländern ein weltliches Asylrecht, das als Ausfluß des Hausfriedens jedem Bewohner des Hauses und später auch vielfach jedem Fremden, insofern er mit Zustimmung des Eigentümers das Haus betrat, Sicherheit und Schutz vor Verfolgung gewährte.

Gerngross

EIN BESUCH BEI GERNGROSS
LOHNT SICH! 36 SPEZIAL-
ABTEILUNGEN BRINGEN
IMMER DAS NEUESTE!



WIEN VII. MARIAHILFERSTRASSE 38

Zu erklären ist diese Asyleigenschaft des Hauses aus der besonderen Bedeutung der Wohnstätte bei den Germanen, was ja heute noch unter anderem in dem viel zitierten englischen Spruch: „My house is my castle!“ („Mein Haus ist meine Burg!“) seinen Ausdruck findet.

Eine Sonderstellung nahmen in manchen Gegenden die Wirts- und Spielhäuser ein, insofern sie im allgemeinen nur den Wirtsleuten, nicht immer auch Verfolgten Schutz boten.

Manchen Wirtshäusern haftete das Asylrecht in der Form an, daß lediglich eine Stube oder aber nur ein sogenannter „Freitisch“ Schutz gewährte.

Es wird auch die Ansicht vertreten, daß die Asyleigenschaft mancher Wirtshäuser auf ihre Eigenschaft als

TONOFENFABRIK

Karl Schadler

LINZ A. D. DONAU, KAISERGASSE 20

Öfen, Herde, Kamine, Baukeramik, Fliesen, Pflaster
Speicheröfen für billigen Nachtstrom

Gerichtsstätte zurückzuführen wäre, da sie nicht selten in Ermangelung eines Gerichtsgebäudes als Amtsstätten dienten.

Kraft des Stadtfriedens finden wir weiter auch bei zahlreichen Städten diesen Schutz vor Privatfehde und in gewissem Maße auch vor behördlicher Verfolgung.

Desgleichen begegnen wir auch bei den Burgen einem weitgehenden Asylrecht, als Wirkung des ihnen eigentümlichen Friedens, des sogenannten Burgfriedens.

Ein weiteres Asylrecht erscheint häufig auch dort, wo es den Gerichts-, den Markt- (Jahrmarkt-) und den Kirchweihfriedens in sich schließt.

In österreichischen und deutschen Rechtsquellen finden wir ferner eine große Zahl sogenannter „gefreiter“ Oertlichkeiten, die unter einem Sonderfrieden stehen und das Asylrecht besitzen. So werden dort Mühlen, Schmieden, Badstuben, Fleischbänke, Bergwerke und andere genannt. Der Grund, weshalb diese Stätten mehr „befriedet“ und „gefreit“ waren, ist offenbar in dem Bestreben zu suchen, den Verkehr an diesen allgemein zugänglichen und stark besuchten Oertlichkeiten möglichst ruhig zu gestalten und Störungen durch Frevel und Gewalttat zu vermeiden.

Eine große Rolle als Freistätten haben noch bis ins späte Mittelalter hinein die Ding- oder Fronhöfe (Herrenhöfe) gespielt, deren Asylrecht im Zusammenhang mit ihrer Immunität und der sich daraus ergebenden Eigengerichtsbarkeit stand.

Neben den Fronhöfen und Burgen werden auch noch die Häuser der Schöffen und anderer Richter als „Freiungen“ genannt, das sind also alles Oertlichkeiten, wo die Gerichtsherrschaft ihren Sitz hatte.

Ein „Weistum“ (Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten

Neue Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Bachmanning, Oberösterreich

und Rechtsbelehrungen) von Zams (Tirol) bestimmte, daß ein Totschläger, dem es nicht möglich sei, nach einem der drei Burgfriedensgerichte Wiesberg, Schrofenstein oder Arleberg zu fliehen, im Hause des Richters zu Landeck für Leib und Leben Asylschutz finde, bis er sicher auf eine der drei genannten Burgen geleitet werden könne.

Die Gerichtsstätten galten wohl ursprünglich allgemein als Asylstätten.

Neben den erwähnten Gerichtsstätten gab es noch eine Reihe von Plätzen und anderen Oertlichkeiten, die als Freistätten genannt wurden, wie zum Beispiel der Platz im Kanton Bern, wo der Landstuhl stand, der „Freistein“ in Attiswyl, ein „Freigäßchen“ in Wildlisbach sowie eine Anzahl sogenannter „Freihöfe“.

In Wien war unter anderem der Platz, der heute „Freyung“ benannt ist, schon vor der Gründung des Schottenstiftes eine solche Freistätte für Verfolgte. Als Herzog Heinrich Jasomirgott 1158 die Schottenmönche nach Wien berief, gab er ihnen unter anderem auch das Recht der fürstlichen „Freiung“, nämlich das Recht, daß um die Klostermarkung herum an einem bestimmten Platz kein dorthin Geflüchteter ergriffen werden durfte, sondern der Judikatur des Stiftes unterstand.

Ein altes Wiener Wahrzeichen „Bei den Schotten am Stein“ war ein breiter Stein, der auf der Freyung in der Mitte des Platzes bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts lag. Er dürfte ein „Freiungsstein“ gewesen sein und einst das Asylrecht des Schottenklosters bestimmt haben.

Heute ist das weltliche Asylrecht im mitteleuropäischen Raum vollkommen erloschen und genießt lediglich historische Bedeutung.

Wir kommen nun zu dem auch heute noch bestehenden und im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse sehr aktuell gewordenen völkerrechtlichen Asyl.

Wie ja allgemein bekannt, steht das Völkerrecht als verhältnismäßig junger Rechtskomplex noch am Beginn seiner Entwicklung.

Es darf also nicht wundernehmen, daß man bei Behandlung des völkerrechtlichen Asyls die Feststellung machen muß, daß sowohl hinsichtlich der historischen Ursachen, dann des Umfanges und Inhaltes, ja vielfach sogar hinsichtlich seines Rechtscharakters auch heute noch keine einheitliche Auffassung herrscht.

Unter Asyl im Rechtssinne verstehen wir nun sowohl das aus der Gebietshoheit erwachsende Recht eines Staates, Staatsfremde auf ihr Begehren in sein Gebiet aufzunehmen und dem Schutz der eigenen Behörden zu unterstellen, soweit nicht ein Vertrag ihre Auslieferung vorschreibt (sogenanntes territoriales oder externes Asyl), sowie (nach Karl Strupp) „das gewissen Orten in einem Lande vom partikulären Völkerrecht verliehene Privileg, inhielt dessen von den Behörden des Landes selbst verfolgte Personen dort dem Zugriff der Staatsgewalt entzogen werden“ (sogenanntes völkerrechtliches oder internes, auch diplomatisches Asyl).

Was nun die erstere Form betrifft, so können Staatsfremde aus verschiedenen Gründen Asylschutz erbitten. Entweder werden sie wegen eines „gemeinen“ oder „politischen“ Deliktes verfolgt oder wegen Tathandlungen, die sich als Akte der Kriegsführung oder im Zuge eines Bürgerkrieges ergeben.

Schließlich — und das ist gerade in der Gegenwart sehr häufig der Fall — erbitten Staatsfremde Asylschutz, weil sie sich der Militärdienstpflicht entziehen wollen oder aber — ohne überhaupt einen strafbaren Tatbestand gesetzt zu haben — lediglich deswegen, weil sie mit den Verhältnissen in ihrem Lande unzufrieden sind und auf legalem Wege keine Ausreiseerlaubnis erhalten.

Betrachten wir nun zuerst den Fall, wo ein wegen eines „gemeinen“ Verbrechens Flüchtiger österreichisches Staatsgebiet betritt. Unter „gemeinen“ Verbrechen werden hier alle jene verstanden, insofern sie nicht als sogenannte „politische“ Delikte gewertet werden.

Hinsichtlich dieser „gemeinen“ Verbrechen erfährt nun das Asylrecht eine Einschränkung, als nämlich bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges zwischen den meisten europäischen Staaten auf Grund besonderer Verträge diese Uebeltäter bei ihrer Betretung in Verwahrung genommen und nach gepflogenen Einvernehmen dem betreffenden Lande, wo die Tat begangen wurde, ausgeliefert wurden.

Ausgenommen hievon waren in den meisten Auslieferungsverträgen die sogenannten Religionsdelikte, die Standsdelikte der Beamten, Delikte des Widerstandes gegen Amtorgane, die nicht qualifizierten Sittlichkeitsdelikte, die nicht qualifizierten Fälle der Sachbeschädigung, sowie Beleidigungsdelikte, Duell, Wucher und ähnliche.

Einer Beschränkung der Auslieferungspflicht begegnen wir nun in drei weiteren Fällen, und zwar bei den politischen Delikten sowie bei jenen Tathandlungen, die als Akte der Kriegsführung oder im Zuge eines Bürgerkrieges anzusehen sind, insofern die Aufständischen nach den unter den Umständen des Falles anwendbaren Regeln der Kriegsführung vorgehen.

Wegen politischer Delikte fand grundsätzlich keine Auslieferung statt.

Die Unterscheidung zwischen „absolut“ und „relativ“ politischen Delikten, das heißt solchen, bei denen zu dem politischen Delikt noch ein Tatbestand hinzutritt, der als „gemeines“ Verbrechen anzusprechen ist, hat schon vor dem zweiten Weltkrieg manche Schwierigkeiten ergeben.

Aber auch die Begriffsbestimmung des politischen Deliktes an sich war durchaus nicht einfach gewesen.

Ein automatisches Aufleben der zwischen Oesterreich vor 1938 und den europäischen Staaten bestandenen Auslieferungsverträge mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und schon vorher, war mithin angesichts der völlig geänderten politischen Verhältnisse vieler Nachbarstaaten nur in einzelnen Fällen möglich.

Derzeit sind lediglich mit Belgien, Griechenland, Schweiz, Niederlande und Italien die früheren Verträge und zwischenstaatlichen Vereinbarungen anwendbar.

Die Vereinbarung zwischen der österreichischen und deutschen Regierung zur Vereinfachung des Verkehrs in Auslieferungs- und Rechtshilfesachen aus dem Jahre 1930 ist noch nicht für wiederanwendbar erklärt, jedoch wird nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung beiderseits vorgegangen.

Die übrigen Auslieferungs- und sonstigen rechtspolitischen Verträge mit zahlreichen anderen Staaten sind derzeit nicht anwendbar. Es besteht jedoch kein Hindernis, bei Einlieferungsersuchen die Grundsätze dieser Verträge zu berücksichtigen. Soweit Verträge nicht bestehen, erfolgt der Auslieferungsverkehr, sofern mit dem ersuchten Staat diplomatische Beziehungen bestehen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Maßgebend sind vor allem die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes.

Es wird sich somit die Notwendigkeit ergeben, mit manchen Staaten neue Verträge abzuschließen, wobei insbesondere bei der Abgrenzung des Begriffes „gemeines“ oder „kriminelles“ Delikt von dem des „politischen“ in den Verträgen mit Vorsicht zu beobachten sein wird, will man nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen bis auf weiteres überhaupt auf den Abschluß derartiger Verträge verzichten.

Bemerkenswert wäre hier noch ein Beschluß des Ministerrates in Straßburg vom Jahre 1952, den Entwurf einer Auslieferungskonvention zwischen allen Mitgliedern der Europaunion in Angriff zu nehmen, wonach auch die Auslieferung eigener Staatsangehöriger im Prinzip nicht mehr ausgeschlossen sein soll.

Darüber hinaus haben sich auch die Vereinten Nationen mit dem Plan beschäftigt, den Entwurf eines Weltauslieferungsvertrages zu schaffen und sie haben sich bereits in den Konventionsentwürfen zur Wahrung der Menschenrechte mit der Begriffsbestimmung der politischen Straftat befaßt.

Ob aber diesen Absichten in absehbarer Zeit ein Erfolg beschieden sein wird, muß aus den vorerwähnten Gründen mit Recht bezweifelt werden.

Eine Auslieferung kommt weiter nicht in Frage, sofern eine Tötung, eine Sachbeschädigung und ähnliches nach Ansicht des ersuchten Staates nicht als Verbrechen gemeinhin, sondern als Akte der Kriegsführung anzusehen sind. Dasselbe gilt auch für den Bürgerkrieg.

Daß nun bei der letzten Gruppe der vorhin erwähnten Fälle (Flucht vor Militärdienstpflicht oder wegen Unzufriedenheit mit den Verhältnissen in dem betreffenden Lande und ähnliches) von einer Auslieferung keine Rede sein kann, ist ja wohl eine Selbstverständlichkeit.

Fortsetzung auf Seite 13



Großer Weihnachts- Verkauf

an Damen-, Herren-
und Kinderbekleidung
in erstklassigen Qualitäten,
enorme Auswahl bei bekannt
günstigen Preisen!

Derflinger

Oberösterreichs größtes Spezialhaus
in Qualitätsbekleidung

Linz Schmidtor 5 - Promenade 4
Döcklabruck Stadtplatz 13
Wels Pfarrgasse 23—25

Angehörige der Exekutive
erhalten Sonderrabatt

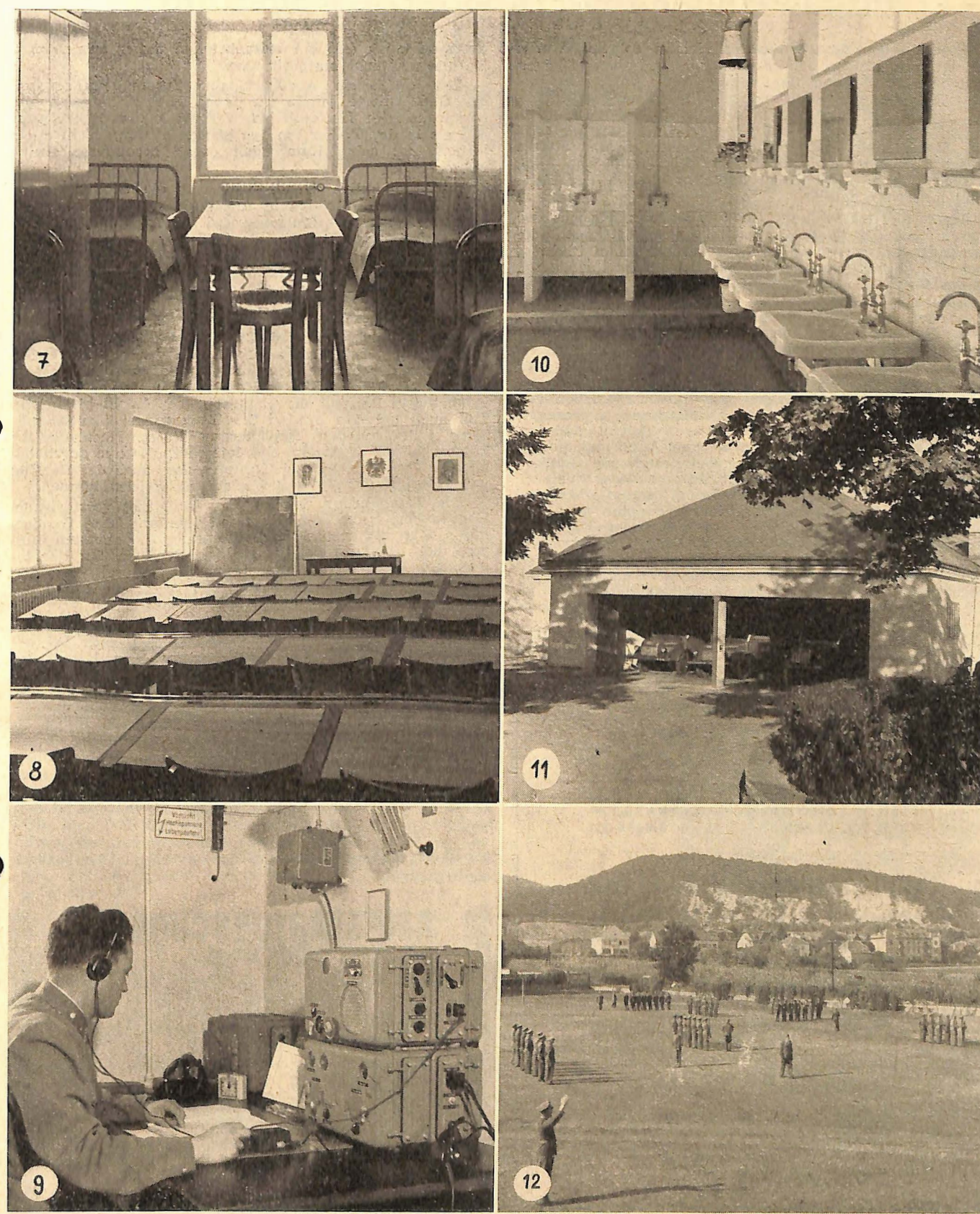
Kreditmöglichkeit

Wiedereröffnung der Zentralschule der



Am 29. Oktober 1956 wurde die Zentralschule der Österreichischen Bundesgendarmerie in ihrer traditionellen Heimstätte in Mödling wieder formell eröffnet, nachdem sie während der letzten Jahre infolge Beschlagnahme ihrer Gebäude durch die Besatzungsmacht in Horn Ausweichquartier hatte beziehen müssen. Zur Feier waren prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erschienen. Bild 1: Meldung an den Bundesminister für Inneres. Bild 4: Die Ehrengäste; von rechts nach links: Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Bundesminister Helmer, Staatssekretär Grubhofer und Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel. Bild 2: Bundesminister Oskar Helmer überreicht an verdiente Gendarmeriebeamte die ihnen vom Bundespräsidenten verliehenen Auszeichnungen (Gend.-Kontrollinspektor Arthur Janele, Gend.-Kontrollinspektor Eduard Ochs und Gend.-Kontrollinspektor Johann Pop). Bild 5: Gendarmeriezentralkommandant General

Oesterreichischen Bundesgendarmerie in Mödling



Dr. Kimmel gratuliert den Ausgezeichneten. Bild 3: Ansicht der Zentralschule (links Unterkunftsräume, rechts rückwärts Kommandogebäude, rechts vorn Wohnhäuser für Beamte). Bild 6: Der Kommandant der Zentralschule Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher in seinem Arbeitsraum. Bild 7: In den Schlafräumen sind die Frequentanten zu viert untergebracht. Bild 10: Die Waschanlagen sind nach modernsten hygienischen Gesichtspunkten installiert. Bild 8: Die Lehrsäle sind hell und freundlich. Bild 11: Neu adaptierte Garagen für den Kraftfahrzeugpark der Zentralschule. Bild 9: Die Zentralschule verfügt auch über eine moderne Funkanlage und kann im Bedarfsfall als Einsatztruppe sofort beansprucht werden. Bild 12: Der Exerzierplatz.

Gendarmen am Grabe ihrer Kameraden

Einem alten Brauch unserer Heimat folgend, wurde bei der Gendarmerie seit ihrem mehr als hundertjährigen Bestehen die Ehrung der verstorbenen Kameraden bei ihrer Beisetzung in eindrucksvoller Weise und unter Beachtung auf die jeweils sich in den verschiedenen Gegenden ergebenden Verhältnisse zum Ausdruck gebracht. Daß hiebei meist die gleichsam aus der Seele unseres Volkes fließende Musikalität sinnfällige Teilnahme fand, entspricht dem allgemeinen Gefühlsempfinden der Menschen unseres Landes.

Die aus den Trümmern des furchtbarsten Krieges der letzten drei Jahrhunderte neuerstandene österreichische Bundesgendarmerie hat in ihrer zielbewußten Führung auch der Ehrung unserer toten Kameraden bei ihrem letzten Gang eine besonders feierliche Note aufzuprägen verstanden.

Werden heute die in Ausübung des Dienstes gefallenen Kameraden und jene, die während des aktiven Dienstes durch den Tod aus unseren Reihen gerissen werden, durch die Stellung einer Ehrenformation der Gendarmerie besonders geehrt, so wird auch jener Kameraden in achtungsvoller Weise gedacht, die oft schon vor vielen Jahren den Rock der Gendarmerie ausgezogen haben, aber in Ehren aus den aktiven Reihen schieden und nun zur „großen Armee“ einrücken. Allen gibt die bei vielen Landesgendarmeriekommanden bestehende Gendarmiemusik, wenn es die Umstände irgendwie zulassen, das letzte Geleit. An der Beerdigung nimmt stets ein Vertreter des Landesgendarmeriekommandanten oder der Landesgendarmeriekommandant persönlich teil. Diese Ehrungen sind auch deshalb ganz besonders herauszustellen, da es selbst im alten Oesterreich nach der damaligen Begräbnisordnung nur selten möglich war, dem im aktiven Dienst verstorbenen Kameraden einen Kondukt zu stellen, weil in den meisten Dienstorten der Gendarmerie keine

Truppen lagen und ein Heranbringen dieser aus anderen Garnisonen nicht statthaft war.

Der erhebende Ausdruck der Zusammengehörigkeit der Gendarmerie gerade am Grabe ihrer Kameraden gibt den trauernden Hinterbliebenen Trost in dem Bewußtsein, daß sie in der Trauer um den geliebten Toten nicht allein stehen und seine Kameraden daran besonderen Anteil nehmen.

Für die aktive Gendarmerie ist die Stellung einer Ehrenformation für den in Ausübung seines Dienstes gefallenen Kameraden Mahnung und Verpflichtung, der hehren Aufgabe des Berufes als Schirmer des Volkes stets eingedenk zu sein und die Bereitschaft in sich zu festigen, wenn es gilt, in gleicher Weise für die Erfüllung der Pflicht, selbst unter Einsatz des Lebens so einzutreten, wie es der treue Kamerad, an dessen Bahre wir stehen und zu dessen Ehre wir ausgerückt sind, uns beispielgebend vorgelebt hat und der auch als leuchtendes Beispiel für uns sein Leben gab. Durch das besondere Gepräge, das der Trauerfeier des in letzter Ausübung seiner Gendarmenpflicht getöteten Kameraden stets gegeben wird, erfährt sein Beispiel der Erfüllung der Pflicht bis in den Tod auch bei den breiten Schichten der an der Beerdigung teilnehmenden Bevölkerung tiefen Nachhall. Ihr kommt zum Bewußtsein, daß letzten Endes nur durch das höchste Opfer Recht und Ordnung, aber auch der Bestand von Heimat und Vaterland gesichert werden können.

Die Totenehrung der im aktiven Dienst verstorbenen Kameraden durch die Konduktbeistellung der Gendarmerie zeigt die besondere Anerkennung der obersten Führung der Gendarmerie, die sie dem Schützer des Rechtes und der Ordnung unserer Heimat zollt und vermittelt der Bevölkerung ein Bild echter Verbundenheit und des ehernen Zusammenhaltes unseres Korps.

Die Teilnahme der Gendarmiemusik und die Vertretung des Landesgendarmeriekommandos auch bei der Beerdigung der im Ruhestand verstorbenen Kameraden ist nicht nur für die Angehörigen dieser Toten ehrend und tröstend. Sie gibt in besonders eindrucksvoller Weise allen im Ruhestand lebenden alten Kameraden das erhebende Bewußtsein, daß auch die, die nach ihnen die schwere und oft unbedankte Aufgabe der Gendarmerie übernommen haben, treu zu ihnen stehen, in der Ueberzeugung und in der Dankbarkeit, daß das von uns allen so innig geliebte Korps nur durch die Taten der Alvorderen, die oft unsagbar schwer waren, den steilen, gleich ehren- wie dornenvollen Weg, der zum über 100jährigen Bestehen des Korps als ein jederzeit zuverlässiges Machtinstrument des Staates führte, durchschreiten konnten.

In einem der schönsten und modernsten Geschäfte Wiens, dem

**WARENHAUS
„BI-KRI“
VORMALS MASTHAK**

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

erhalten Sie zu günstigen Preisen

MODELLMÄNTEL UND KLEIDER

für Herbst und Winter, auch für starke Damen in allen Stoffarten. Sie finden dort weiter eine große Auswahl in

PELZEN

SCHUHEN

SPORT- UND

BERUFSKLEIDUNG

LEDERBEKLEIDUNG

STRICK- U. WIRKWAREN

WOLL-, SEIDEN- U.

WASCHSTOFFEN

WÄSCHE

LEDERWAREN

HAUS- U.

BETTWÄSCHE

VORHANG- U.

DEKORSTOFFEN

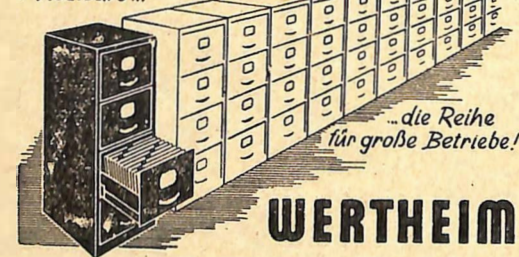
REISEKOFFER

U. V. A.

Alles auch auf Teilzahlung zu Kassapreisen!
Gendarmenbeamte und deren Angehörige können ohne Anzahlung einkaufen.

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



WERTHEIM

Wien X, Wienbergstraße 21-23 / Tel. U 30 5 20
Wien I, Wallfischgasse 15 / Tel. R 25 305

Unserer diesmaligen Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma Kurt Mader KG, Büromaschinen-Verkaufsgesellschaft, Wien I, Kramergasse 9 A, bei.

Darf der Kraftfahrzeuglenker überhaupt nichts trinken?

Wie allgemein bekannt ist, sind nicht wenige Verkehrsunfälle darauf zurückzuführen, daß der Kraftfahrzeuglenker Alkohol getrunken hat. Trotz dieser Erfahrungstatsache hat der Gesetzgeber es bisher unterlassen, ein absolutes Alkoholverbot für Motorfahrer zu erlassen. Nur der besonders verantwortungsbewußte Kraftfahrer nimmt nicht einmal einen Tropfen Alkohol zu sich. Er ist sich insbesondere auch der Gefahr im Falle eines Unfalles bewußt, wenn er auch nur eine ganz geringe Alkoholmenge getrunken hat. Ein leichter Geruch nach Alkohol kann mitunter bereits als Beweis einer Alkoholisierung gewertet werden.

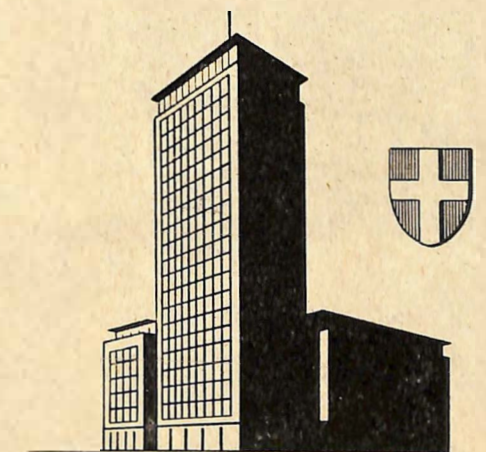
Weder das Strafgesetz noch auch das neue Kraftfahrzeuggesetz beantworten die Frage, ob und wieviel Alkohol der Kraftfahrzeuglenker trinken darf. Jedenfalls kann der Motorfahrer nach § 335 STG für einen Verkehrsunfall strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er einzusehen vermochte, daß er durch das Trinken von Alkohol als Lenker eines Motorfahrzeuges Menschen gefährden, verletzen oder töten könne. Das Gericht hat hiebei nur die Frage zu prüfen, ob und inwieweit das Trinken unfallkausal war. Ist der Kausalzusammenhang zwischen trinken und Unfall gegeben, dann ist der Motorfahrer zu verurteilen. Im neuen Kraftfahrzeuggesetz wird ausgesprochen, analog den Bestimmungen des früheren Rechts, daß dem Führerscheininhaber der Führerschein zu entziehen sei, wenn er die zur Führung eines Kraftfahrzeuges erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr besitze. Ein solcher Mangel der Verlässlichkeit wird insbesondere dann angenommen, wenn der Kraftfahrer ein Kraftfahrzeug in einem durch Einwirkung geistiger Getränke beeinträchtigten Zustand gelenkt oder den Versuch dazu unternommen hat (§ 65 Abs. 3). Im § 85 (2) des Kraftfahrzeuggesetzes wird es dem Kraftfahrzeuglenker zur Pflicht gemacht, das Kraftfahrzeug nur in „einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung“ zu lenken, das heißt, es in „einem durch Einwirkung geistiger Getränke beeinträchtigten Zustand“ nicht zu lenken.

Es ist nun Sache des Gerichtes bzw. der Verwaltungsbehörde, im einzelnen Fall festzustellen, ob der Lenker mit dem Fahrzeug fahren durfte oder nicht bzw. ob die Alkoholeinwirkung derart war, daß er sich in einer für die Lenkung eines Kraftfahrzeuges ungeeigneten Verfassung befand oder nicht. Es ist erfreulich und für jeden Motorfahrer von Bedeutung, zu wissen, daß der Verwaltungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen vom 18. Oktober 1955, Zl. 1843/54 und 3206/54 zu diesen Fragen Stellung genommen hat.

Nach dem der Entscheidung, Zl. 1843/54, zugrundeliegenden Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer wegen einer Uebertretung nach der Kraftfahrverordnung schuldig erkannt, weil er einen unbeleuchteten Personkraftwagen im alkoholisierten Zustand gelenkt hatte. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, daß der Genuß von zwei achtel Liter Wein erfahrungsgemäß einen beeinträchtigten Zustand nicht begründe, insbesondere dann nicht, wenn diese geringe Menge Wein im Verlauf einer längeren Zeit genossen werde. Bei dem Genuß einer so geringen Menge Alkohol in längerer Zeit kann man nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht recht sagen, „daß der Betroffene die Fahr-situation nicht beherrsche und zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht geeignet sei“. In dem Erkenntnis, Zl. 3206/54, verweist der Verwaltungsgerichtshof vorderst auf sein Erkenntnis vom 7. Juli 1954, Zl. 3216/53, wonach diese Verwaltungsvorschrift die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges in einem durch Genuß von geistigen Getränken schlechthin beeinträchtigten Zustand nicht aber erst dann verbietet, wenn die Beeinträchtigung ein bestimmtes Ausmaß erreicht hat. Wörtlich führt der Verwaltungsgerichtshof unter anderem aus: „Bekanntlich besteht die Wirkung des Alkohols darin, daß im Falle seines Genusses ein Gefühl erhöhter Leistungsfähigkeit hervorgerufen und sonst bestehende

Hemmungen abgeschwächt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit ist gerade dieser Zustand, der noch keineswegs als Trunkenheit im landläufigen Sinne bezeichnet werden kann, besonders gefährlich. Daher braucht die Beeinträchtigung keineswegs ein solches Ausmaß zu erreichen, daß der Kraftfahrer durch sein Benehmen, wie etwa durch unsicheren Gang, in den Augen seiner Umgebung als unzuverlässig anzusehen wäre. Im vorliegenden Fall hätte die belagte Behörde nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen schon aus dem Geständnis des Beschwerdeführers, daß er drei viertel Liter Wein getrunken hat, auf einen beeinträchtigten Zustand schließen können, mag der Wein auch im Verlauf mehrerer Stunden, verbunden mit Nahrungsaufnahme, getrunken worden sein.“

Wir sehen also: In dem einen Fall ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes der Genuß von zwei achtel Liter Wein noch zulässig, während der Genuß von drei viertel Liter erfahrungsgemäß nicht mehr tragbar ist. Diese aus der allgemeinen Erfahrung gewonnenen Feststellungen stellen natürlich keine allgemeine Norm dar. Es kann sein, daß ein Motorfahrer nicht einmal zwei achtel Liter Wein trinken darf. Doch kann im allgemeinen wohl gesagt werden, daß der Genuß von drei viertel Liter Wein fast ausnahmslos auf einen beeinträchtigten Zustand schließen läßt. Es muß daher wohl jedem Kraftfahrzeuglenker geraten werden, nicht drei viertel Liter Wein zu trinken. Denn selbst der gewohnte Trinker wird in diesem Fall nicht mehr über die geeignete körperliche und geistige Verfassung verfügen, die für die Lenkung eines Kraftfahrzeuges unerlässlich ist.



**WIENER STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT**
WIEN I, RINGTURM

Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet

Robl-Gedenkfeier

Von Gend.-Bezirksinspektor OTTO POSTER, Bezirksgendarmeriekommandant von Wien-Umgebung I

26. Oktober 1896: Gendarmerie-titl. Postenfürher Adolf Robl des Gendarmeriepostens Klosterneuburg tritt um 10 Uhr abends einen Patrouillengang an, von dem er am nächsten Tag um 4 Uhr nachmittags einrücken soll. Da der pflichtgetreue Gendarm am 27. Oktober um 6 Uhr abends von diesem Dienstgang noch nicht heimkehrt, macht sich sein Postenkommandant im Zuge einer Kontrollpatrouille auf die Suche nach ihm, jedoch vergeblich. Erst am darauffolgenden Tag um 3/4 7 Uhr früh wird Robl am sogenannten Haschberg bei Klosterneuburg-Kierling in einem am Waldrande befindlichen Graben tot aufgefunden. Die später am Tatort erscheinende Gerichtskommission stellt fest, daß der Gendarm durch unzählige Stiche mit seinem Bajonett auf bestialische Weise ermordet wurde. Aus den vorhandenen Spuren ist zu erkennen, daß seinem Tode ein furchtbarer Kampf vorausgegangen war. Am Tatort und in der Manteltasche des Ermordeten werden Gegenstände gefunden, welche die Annahme rechtfertigen, daß Gendarm Robl Falschmünzer bei ihrer Tätigkeit überrascht hatte.

Wie die Chronik des Gendarmeriepostens Klosterneuburg weiter zu berichten weiß, haben die erhebenden Gendarmen im sogenannten Gobetti-Steinbruch, der ungefähr 1 km von der Mordstelle entfernt liegt, in einer verfallenen Wohnhütte verschiedene Hinweise vorgefunden, die auf eine primitive Falschmünzerwerkstätte deuten. Durch Zeugen wurde auch festgestellt, daß Gendarm Robl am 27. Oktober nachmittags zwei fremde Männer

innerungsmal, das einem pflichtbewußten Gendarmen in Oesterreich gesetzt wurde.

Am 27. Oktober 1956 — genau 60 Jahre später — fand bei jenem Denkmal eine Gedenkfeier statt, deren Veranstaltung von verschiedenen Seiten angeregt wurde. Repräsentant dieser Anregung war insbesondere der Vizepräsident des Oesterreichischen Touristenklubs Direktor Gustav Fischer, der in äußerst rühriger Weise um die Erhaltung und Pflege der durch unseren schönen Wiener-



Gendarmen halten Ehrenwache am Grabe des toten Kameraden

wald führenden Wege sorgt und bei dieser Gelegenheit oftmals am Robl-Denkmal vorbeikommt.

An dieser Feier nahmen — so wie einstmal — wieder zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter aller Behörden, Aemter und des Bundesheeres, der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten (Sektion Gendarmerie) sowie privater Vereinigungen und eine stattliche Anzahl alter Gendarmerieangehöriger teil, von denen der eine oder der andere vor 60 Jahren an der Suche nach dem vermißten Gendarmen oder nach den flüchtigen Tätern beteiligt war. Rührend war die rege Teilnahme der Bevölkerung von Klosterneuburg und Umgebung.

Der Bürgermeister der Stadt Klosterneuburg Georg Tauchner, der sich in besonders warmherziger Weise



Die Reproduktion einer vor 60 Jahren hergestellten photographischen Aufnahme zeigt die Gerichtskommission auf dem Tatort



Zur Robl-Gedenkfeier vor dem Denkmal des ermordeten Gendarmen hatten sich zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingefunden

eskortierte. Diesen Männern waren keine Schließketten angelegt, da dies dem Gendarmen allein und im dichten Waldgebiet instruktionsgemäß nicht möglich war. Vermutlich haben die beiden Verbrecher den eskortierenden Gendarmen anbedachts des ihnen bevorstehenden Schicksals überfallen, überwältigt und ermordet. Die Täter konnten leider niemals mehr eruiert werden.

Diese ruchlose Tat erfüllte vor 60 Jahren die Bevölkerung von Klosterneuburg und dessen weitester Umgebung mit Entsetzen und gerechter Entrüstung, so daß sie heute noch — nach 60 Jahren — in Erinnerung ist.

An jener Stelle, an der Gendarm Robl tot aufgefunden wurde, setzte ein Freund des Ermordeten ein einfaches Holzkreuz, das 8 Jahre später durch ein schönes steinernes Denkmal ersetzt wurde. Dieses Denkmal, welches am 12. Juli 1904 in Gegenwart zahlreicher hoher Persönlichkeiten feierlich enthüllt worden war, ist das erste Er-

um die Feier annahm, konnte in seiner Begrüßungsansprache außer den erwähnten Persönlichkeiten insbesondere Angehörige des Gendarmen Robl, vor allem dessen Schwester Laura Janetschek begrüßen, die von weiter gekommen waren, um an dieser würdigen Feier teilzunehmen.

In sehr beredter Weise und mit eindrucksvollen Worten schilderte der Bezirkshauptmann von Wien-Umgebung Hofrat Dr. Franz Baumgartner als derzeitiger Dienstchef den Hergang der Tat. Gendarm Robl ist, wie er ausführte, getreu der damals erst seit einem Jahr in Kraft gestandenen Gendarmeriedienstinstruktion mit Mut, Entschlossenheit und pflichtgemäßer Aufopferung eingeschritten und hat sich durch Rücksichten für die eigene Sicherheit von seiner Pflichterfüllung nicht abhalten lassen. So wurde vor 60 Jahren gehandelt und so handelten bis heute unzählige brave Gendarmen, die ebenfalls den Weg Robls, den Weg des Opfers und der Hingabe gehen mußten. Auch all dieser für das Vaterland gefallenen Gendarmen sei hiemit gedacht und ihnen für ihr Heldentum gedankt.

In gleicher Weise würdigte mit kurzen Worten der Präsident des Oesterreichischen Kameradschaftsbundes Oberinspektor Josef Müßiggang die Tätigkeit und das Heldentum des Gendarmen Robl und seiner vielen Nachfolger in opferhafter Erfüllung ihrer Pflicht.

Zum Abschluß dankte in Vertretung des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberstleutnant Johann

Ein großes Haus mit großen Leistungen



DIEMAR
WARMUTH & CO.

Villach, Hauptplatz 22

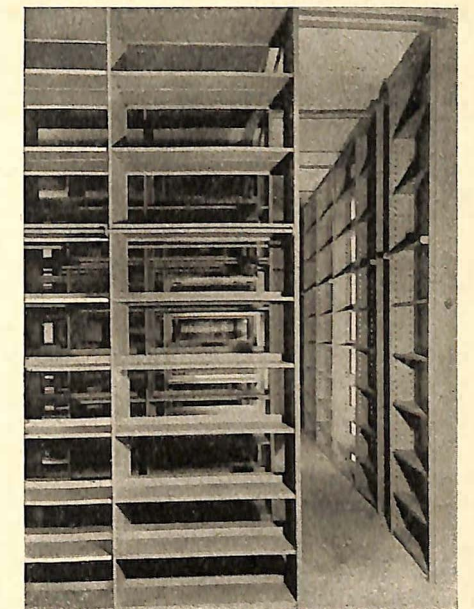
Bekleidung - Stoffe - Wäsche - Bettwaren

• Bezieher dieser Zeitschrift erhalten Sonderrabatt!

Kunz den erwähnten Persönlichkeiten und dem Bezirksgendarmeriekommandanten Bezirksinspektor Otto Poster, der diese würdige Feier organisiert hatte, für das Zustandekommen derselben. Er hob die jederzeitige Bereitschaft der Gendarmen hervor, die getreu ihrer geschworenen Pflicht ihr Leben für Volk und Vaterland einzusetzen bereit sind, und legte sodann unter den Klängen des Liedes vom guten Kameraden, das die ausgerichtete Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter der Leitung ihres Kapellmeisters Ignaz Neusser intonierte, einen Kranz am Denkmal nieder. Diesem Kranz folgten weitere des Bezirkshauptmannes, des Bürgermeisters der Stadt Klosterneuburg, des Präsidenten des Oesterreichischen Kameradschaftsbundes, der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten (Sektion Gendarmerie) und Kränze der Verwandten. Mit der Bundeshymne wurde diese überaus eindrucksvolle Feier beendet.

Wenig später stand einsam am Rande des in buntem Herbstlaub prangenden Waldes am Haschberg das Denkmal, das uns an Robl erinnert, der vor 60 Jahren an eben derselben Stelle ebenso einsam als Opfer seiner Pflicht gefallen war.

Nach einem kurzen Gedenken am Ehrengrabe des toten Helden ertönte in feierlicher Weise durch die herbstliche Stille des Stadtfriedhofes von Klosterneuburg das Hornsignal „Zum Gebet“. Die Worte vom treuen Gedenken am offenen Grabe eines Kameraden sind auch vor 60 Jahren nicht umsonst gesprochen worden. Wir gedenken seiner nach so langer Zeit und wollen ebenso auch all die anderen toten Kameraden niemals vergessen.



PUTZ - Stahlregale

FÜR BEKLEIDUNGSMAGAZINE AM ZWECK-
MASSIGSTEN. VORTEILE: UNBEGRENZTE LEBENS-
DAUER, FLAMMSICHER, ÜBERRAGEND STABIL,
TRAGFEST, ZERLEGBAR, VERSTELLBAR

A. PUTZ

KASSEN- UND BÜROSTAHLMOBELBAU
WIEN XVI, EFFINGERGASSE 27/29 / TEL. U 50 1 75



EIN EIBNER-PELZ
für jede Frau!

Fußgängerschutz immer aktueller

Während es in anderen europäischen Städten, wie etwa in Paris oder Rom eine Selbstverständlichkeit ist, daß Kraftfahrer aus eigenem Antrieb stehenbleiben, um einer Gruppe von Passanten, die sich anschickt die Straße zu überqueren, den Weg freizugeben, ist es in Oesterreich in den frequentierten Straßen der größeren Städte für den Fußgänger kaum mehr möglich, die Straße zu überqueren. Bei der ständig wachsenden Zahl der motorisierten Verkehrsteilnehmer nimmt es nicht wunder, daß sich der Fußgänger auf der Straße gewissermaßen rechtlos vorkommt und daß die Einführung des Vorrangs für Fußgänger auf den Zebrastreifen bereits ernsthaft in Erwägung gezogen wird.

Der Vorrang darf nicht erzwungen werden. Für alle jene Kraftfahrer aber, die nicht von sich aus die notwendige Rücksichtnahme auf nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer aufbringen, sondern ihren Vorrang mit allen Mitteln zu erzwingen trachten, sei erwähnt, daß die Rechtsprechung erst kürzlich wegen eines Verkehrsunfalles den Kraftfahrer wegen Fahrlässigkeit schuldig sprach, obwohl er sich im Vorrang befunden hatte.

Zu dem Unfall war es gekommen, als zwei bejahrte Fußgänger eingehängt, mit zu Boden gesenkten Blicken, die Straße außerhalb des Schutzweges passierten. Ein herankommender Pkw-Fahrer gab ein Hupsignal, doch als die alten Leute darauf nicht reagierten, setzte er seine Fahrt ohne abzubremsen fort, da ihm der Vorrang gebührte. Erst zwölf Meter vor den beiden Passanten bremste er scharf ab, der Wagen geriet auf der glatten rutschigen Fahrbahn ins Schleudern und die beiden Fußgänger wurden dabei niedergestoßen und tödlich verletzt.

Hätte der Kraftfahrer, obwohl ihm der Vorrang gebührte, auf die Passanten nach dem Gesetz Rücksicht nehmen müssen oder nicht?

Das Gericht stellte fest, daß nach der allgemeinen Vorschrift des § 7 StPolO auf der Straße jedermann verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die für die Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden hat. Nach dem zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle ist auch auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche besonders Rücksicht zu nehmen.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes, der schließlich mit diesem Fall befaßt wurde, muß diese Rücksicht

aber ebenso gegenüber Personen angewendet werden, die sich ersichtlich unsicher oder unvorsichtig im Straßenverkehr bewegen. Bei solchen Personen muß nämlich erfahrungsgemäß damit gerechnet werden, daß sie Warnungszeichen überhaupt nicht wahrnehmen oder darauf unbedacht oder verkehrt reagieren. Der Lenker des Fahrzeuges ist daher insoweit verpflichtet, sich auf regelwidriges Verhalten des anderen Straßenbenützers einzurichten, vor allem aber — und dies schon nach der Vorschrift des § 20 Abs. 1 StPolO — seine Geschwindigkeit derart herabzusetzen, daß er nötigenfalls auf kurze Distanz anhalten kann. Um dies einzusehen, bedarf es nur eines natürlichen menschlichen Empfindens, nicht aber etwa eines ungewöhnlichen Maßes an Sorgfalt, das einem Fahrer nicht zumutbar sei.

Das Verhalten des Kraftfahrers im erwähnten Fall, der sich den ihm zustehenden Vorrang zu erzwingen suchte, wurde demgemäß auch vom Obersten Gerichtshof als fahrlässig und für den Unfall mitkausal bezeichnet. Denn, so stellte der Oberste Gerichtshof fest, der Unfall hätte verhindert werden können, wenn der Kraftfahrer bei Anschlagwerden der sich unvorsichtig verhaltenden Fußgänger sein Fahrzeug sogleich abgebremst hätte.

BÜCHER-ECKE

Das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 und die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956

Herausgegeben von
Dr. jur. Diplomvolkswirt Karl Gebetsroiter

Vorliegendes Werk erschien in der Serie „Handbuch österreichischer Gesetze und Verordnungen“ im Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei in Wien. Das Bundesgesetz vom 8. Februar 1956 über die Anrechnung der Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956), BGBl. Nr. 26, und die Verordnung der Bundesregierung vom 28. Februar 1956 über die Anrechnung der Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956), BGBl. Nr. 44/1956, werden im Originalwortlaut gebracht. Die vom Bundesministerium für Finanzen zum RG 1956 und zur RVdg. 1956 mit Erlaß vom 19. März 1956, Z. 33.000-24/56, AÖFV Nr. 92/1956, herausgegebenen Durchführungsbestimmungen (DB) werden unmittelbar im Anschluß an die betreffenden Gesetze bzw. Verordnungsstellen angeführt. In den erläuternden Bemerkungen wurden weiter die bisher ergangenen Durchführungserlässe und Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen, soweit sie noch für die neue Rechtslage von Bedeutung sind, verarbeitet. Darüber hinaus wurden jene sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften aufgenommen, die für die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten von Belang sind.

Das RG 1956 und die RVdg. 1956 haben das Recht über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Das Ziel dieser Ausgabe ist es, die neue Rechtslage möglichst erschöpfend darzustellen, was auch durchaus gelungen ist.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei in Wien I, Wollzeile 27 a. Preis S 30.—.

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl!

Provinzversand! Bombenschein! SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!



Genähte, bedruckte u. gestickte
ſahnen
in erstklassiger Ausführung

Fahnenfabrik

Gärtners & Co.

Mittersill (Salzburg), Tel. 48 (248)
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSEBASSE 10, Tel. U 250 91

ſahnen-Druckerei, -ſärberei, -näherci, -ſtickerei

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR!
GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut.
Sofortkredit bis 3000.— S ohne Anzahlung.

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

November

1956

WIE WO WER WAS.

1. Welches Magensaftferment bringt das Milcheiweiß zum Gerinnen?
2. Wofür wird Lanolin verwendet?
3. Woraus werden Teppiche hauptsächlich gewebt?
4. An welchem Fluß liegt Stuttgart?
5. Welche Herrscher standen sich in den Rosenkriegen gegenüber?
6. Wer streckte die rechte Hand ins Feuer, um die römische Entschlossenheit zu zeigen?
7. Welcher trojanische Priester wurde mit seinen Söhnen von einer Schlange getötet, als er vor dem Trojanischen Pferd warnte?
8. Wer ist der Verfasser des Dschungelbuches?
9. Wie wird Erdöl gewonnen?
10. Wie hieß der oberste Hofbeamte und Stellvertreter der merowingischen Könige?
11. Wie heißt die größte Handels- und Fabrikstadt Indiens?
12. Zu welcher Gebirgsgruppe in der Schweiz gehört die Jungfrau?
13. Wie heißt die größte Stadt der Türkei?
14. Unter welchem englischen Seehelden wurde 1588 die spanische Armada vernichtet?
15. Welcher Pariser Barockdom birgt die Gruft Napoleons und seines Sohnes, des Herzogs von Reichstadt?
16. Wer schrieb die „Abenteuer Tom Sawyers“?
17. Welches ist das höchste spanische Gebirge?
18. Welche Frau war Anlaß zum Trojanischen Krieg?
19. Welche ist die artenreichste Gruppe der Papageienvögel?
20. Wie heißt der nordwestliche Teil des Rheinischen Schiefergebirges?

Welt und Wissen

I. Geographie

Kapitel 6: Von den Gebirgen

Das Land bildet durchaus nicht überall die Form der reinen Ebene. Schon viele Ebenen sind durch kleine Höhenzüge unterbrochen; man nennt sie, in Vergleichung mit den Wellen des Meeresspiegels, wellenförmige Ebenen. Sonst gebraucht man für die Erhöhung der festen Erdoberfläche die Namen Anhöhe, Hügel,

Berg. Zusammenhängende Erhöhungen nennt man Landrücken, Hügelketten, Bergketten. Bergketten oder Berggruppen, die unter sich eine bedeutendere Höhe haben und vorherrschend aus festem Gestein bestehen, nennt man Gebirge; Gebirge, die unter sich einen nahen und deutlichen Zusammenhang haben, ein Gebirgssystem.

Man teilt die Gebirge auf dreifache Weise ein:

I. Nach ihrer Höhe. Dies setzt voraus, daß man die Höhe der Berge messen kann und eine bestimmte Tiefe hat, von der aus die Höhe gerechnet wird. Als eine solche gilt der Meeresspiegel, den man sich dabei durch alles nicht vom Meer bedeckten Land waagrecht fortgesetzt denkt. Wird also bei einer Höhenangabe nichts weiter hinzugesetzt, so ist damit die absolute Höhe, das ist die Höhe über dem Meeresspiegel, gemeint. Ist die Höhe aber etwa nach einem nahen Flusse oder dergleichen angegeben, so nennt man eine solche Höhenangabe eine relative. Als größte Höhe der Erde kennt man den Mount Everest im Himalaja, 8800 Meter.

Nach der Höhe nun zerfallen die Gebirge in drei Klassen. Hochgebirge erheben sich über 1600 Meter. Ihre Formen sind eckig und Zackig, mit oft spitz und scharf zulaufenden Gipfeln (Hörner, Nadeln), und ihre oberen Teile ragen meist über die Schneegrenze, das heißt, sie sind das ganze Jahr mit Schnee bedeckt. Je nach Lage der Gebirge in den verschiedenen Zonen ist diese Schneegrenze freilich eine in der Höhe sehr abweichende. Eigentümlich sind manchen Hochgebirgen die Gletscher, das heißt Eismassen, die sich bis unter die Schneegrenze wie gefrorene Ströme in schräg herablaufenden Rinnen der Gebirgswände herunterziehen, und die Lawinen. Mittelgebirge von 650 bis 1600 Meter haben runde Formen, kuppelförmig, oft breite Gipfel und überhaupt sanfteren Charakter. Vorberge oder Untergebirge liegen unter 650 Meter.

In seltenen Fällen gehören Gebirge nur einer dieser drei Klassen an: die Hochgebirge sind meist vom Mittelgebirge und Untergebirge umlagert, die Mittelgebirge vom Untergebirge.

II. Nach äußeren Formen und Gestalten: Gruppengebirge, in denen sich nicht ein bestimmter Haupt Rücken mit bestimmter Richtung zeigt. Kammgebirge zeigen einen solchen in bestimmter Richtung fortlaufenden Rücken oder Kamm, der gewöhnlich auf beiden Seiten von Vorketten begleitet wird. Oefters laufen verschiedene Strahlen eines

Kammgebirges von einem Mittelpunkt aus, der entweder eine Hebung oder eine Senkung im Kamm ist. Man nennt solche Stellen Gebirgsknoten. Senkungen im Kamm nennt man Einsattelungen oder Joche. Randgebirge bilden den Abfall eines Tafellandes in ein Tiefland. Vom Tafelland aus gesehen erscheinen sie kaum als Gebirge, wohl aber vom Tiefland aus. Fällt ein Randgebirge allmählich und in Absätzen ins Tiefland, so entstehen Stufen- oder Terrassenländer.

III. Nach der Gesteinsbeschaffenheit unterscheidet man: Geschichtete (neptunische) Gesteine oder geschichtete „Gebirge“ (dieses Wort im bergmännischen Sinn genommen).

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Durch die Luftröhre und ihre Aeste, die sogenannten „.....“, pumpt jeder Atemzug einen halben Liter Luft in die Lunge, eine Menge, die Frauen bei Tiefatmung auf vier und Männer sogar auf sechs Liter steigern können.



Hier irrt Lessing

Die Kenntnis des Lessingschen Trauerspiels „Emilia Galotti“ dürfen wir bei unseren Lesern voraussetzen. Immerhin wollen wir zur Auffrischung der Erinnerungen und zum vollen Verständnis der folgenden Aufgabe kurz die Einleitung des Dramas skizzieren:

Der ausschweifende Prinz von Guastalla, liiert mit der Gräfin Orsina und verlobt mit der Prinzessin von Massa, hat sich in die schöne, unschuldige Emilia Galotti verliebt, die er flüchtig bei einer Veranstaltung kennenlernt. Emilia ist mit dem Grafen Appiani verlobt, ihre sittenstrengen Eltern, die Mutter Claudia und besonders der Vater Odoardo, lehnen das wüste Treiben am Hofe des Prinzen ab und sind glücklich darüber, das Graf Appiani ihre Tochter als seine Frau in die Einsamkeit seiner Güter bringen und so allen Nachstellungen des Prinzen entziehen wird. Am Vormittag des Hochzeitstages begibt sich Emilia unbegleitet in die Dominikanerkirche zur Früh-

messe; dort nähert sich ihr der Prinz in unziemlicher Weise. Voller Entsetzen bringt sich Emilia, bis zu ihrem Hause von dem Prinzen verfolgt, in Sicherheit. Zu Hause trifft sie ihre Mutter an, der Vater Odoardo hat gerade vorher das Haus verlassen. Emilia schließt den Bericht über ihr furchtbares Erlebnis mit folgenden Worten: „Ich finde mich erst auf der Straße wieder, und höre ihn (den Prinzen) hinter mir herkommen, und höre ihn mit mir zugleich in das Haus treten, mit mir die Treppe hinaufsteigen.“

Darauf erwiderte die Mutter Claudia: „Die Furcht hat ihren besonderen Sinn, meine Tochter! — Ich werde es nie vergessen, mit welcher Gebärde du hereinstürzttest. — Nein, so weit durfte er es nicht wagen, dir zu folgen. — Gott! Gott! Wenn dein Vater das wüßte! — Wie wild er schon war, als er nur hörte, daß der Prinz dich jüngst nicht ohne Mißfallen gesehen! — Indes sei ruhig, meine Tochter! Nimm es für einen Traum, was dir begegnet ist. Auch wird es noch weniger Folgen haben als ein Traum. Du entgehst heute mit eins allen Nachstellungen.“

Hier ist dem Dichter ein sinnentstellender Fehler unterlaufen, den unsere Leser herausfinden sollen.



Fruchtreiche Pflanzen

Zu den Bäumen, die am längsten Früchte tragen, gehören die Birnbäume, von denen viele bis zu 300 Jahre tragen, während der Apfelbaum meist nur 150 Jahre trägt. Auch der Feigenbaum trägt lange, und der Orangenbaum liefert noch mit 80 Jahren reiche Ernte. Der Muskatbaum zeitigt noch 60jährig dreimal im Jahre Früchte. Die seltsamste Frucht der Welt ist die sogenannte „Wunderfrucht“, nach deren Genuß jegliche Nahrung, auch die Zitrone, zuckersüß schmeckt. Die Ursache ist die, daß von den Säften dieser Frucht eine teilweise Lähmung der Zungenwurzeln hervorgerufen wird. Das „Stinktief“ der Pflanzenwelt ist die malaiische Duriane, eine Frucht mit köstlichem Geschmack, aber mit einem entsetzlichen nachhaltigen Gestank. Die größte Zahl der Blüten, bis 21.000 in einem Sommer, bringt der kalifornische Rosenbaum hervor. Die größte Blüte der Welt zeitigt die Rafflesia auf Sumatra. Die Blüte hat einen Durchmesser von einem Meter und wiegt 11 Kilogramm. Die größte aller Blumen aber ist der Aaronstab, den ebenfalls Sumatra hervorbringt. Auf einem ein Meter hohen Schaft wächst ein 1 1/2 Meter hoher Kolben mit 2 1/2 Meter Blütenumfang. Die größte Bohnenpflanze ist die chilenische Guama, deren Hülsen armlang werden, während ihre Früchte die Größe von Kinderhänden erreichen. Die teuerste Blume der Erde ist die Nonnenkopforchidee, welche von Georg Taylor entdeckt

und von einem Sammler mit 600.000 Mark bezahlt wurde. 1930 wurde eine erfolgreiche Expedition in den südamerikanischen Urwald unternommen, um die noch wertvollere Tigerkopforchidee heimzubringen. Einzelne Orchideenarten sind deshalb so kostbar, weil sie 40 Jahre brauchen, um zu blühen.



Die Königin

Gute Sekretärinnen sind ihr Gewicht in Gold wert!

Die junge Dame, die sich vorstellte, trug eine große Aktentasche. „Was können Sie?“ fragte der Chef.

„Ich bin perfekt in allen Sparten.“

„Schreibmaschine?“

„800 Anschläge in der Minute.“

„Sprachkenntnisse?“

„Englisch, französisch, spanisch, italienisch und russisch.“

„Stenographie?“

„Deutsch, englisch, französisch.“

„Sonstiges?“

„Firm im Fernschreiben, Führerschein Klasse A und B, doppelter Buchhaltung, Steuerabschlüsse, Telefon- und Außendienst.“

Dies hörte sich noch besser an:

„Ich mache jederzeit gern Ueberstunden.“

„Ihr Urlaub?“

„Ich nehme nie Urlaub.“

„Ihr freier Tag?“

„Ich brauche keinen freien Tag.“

„Wenigstens den Sonntag?“

„Wenn Sie es wünschen, komme ich auch sonntags.“

„Auch in meine Wohnung?“

„Wenn Sie daheim etwas zu waschen, bügeln, nähen und zu stopfen haben, ich tue es gern. Wenn Ihr Wagen schmutzig ist, wasche ich ihn. Wenn Sie Kinder haben, erziehe ich sie. Wenn die Köchin krank ist, koche ich für Sie.“

Und dies hörte sich am besten an:

„Nein. Ich habe keine Familie.“

„Wenigstens einen Freund?“

„Keinen.“

„Warum nicht?“

„Ich fand meinen Typ nicht.“

„Wie muß er aussehen?“

„Ungefähr wie Sie, Herr Direktor.“

Der Chef konnte sich vor Freude kaum mehr auf dem Sessel halten.

„Und was kostet das Wundermädchen im Monat?“

„Was Sie gern bezahlen, Herr Direktor.“

„Also nach Tarif?“

„Wer zahlt nach Tarif?“

„Mehr?“

„Weniger. Weit weniger. Ganz nach Belieben und wie die Kasse steht. Und alle sozialen Lasten trage ich.“

Da hielt es den Chef nicht länger. Er sprang auf und rief:

„Sie sind engagiert! Engagiert sind Sie! Nur noch eine Frage!“

„Bitte?“

„Warum sind Sie auf Ihrem früheren Posten weggegangen?“

„Nur eine Kleinigkeit!“

„Welche?“

Da öffnete die junge Dame ihre große Aktentasche, zog die schottische Fahne hervor, entfaltete sie und schwang sie hoch durch die Luft. „Mein Chef wollte mir nicht glauben“, rief sie, „daß ich die Königin Maria Stuart bin.“

Jo Hanns Rösler

Ein Mann betritt ein vornehmes Restaurant, nimmt an einem Tisch Platz und bestellt beim herbeigeeilten Kellner ein Glas Wasser. Als er es serviert bekommt, zieht er ein Butterbrot aus der Hosentasche und verzehrt es mit sichtlichem Genuß. Schließlich schaut er sich gelangweilt um, winkt den Kellner herbei und fragt ihn ziemlich ungehalten: „Ober, gibt es denn in diesem ungemütlichen Lokal keine Musik?“



Nachbarin I: „Wo hat sich denn Ihr wilder Lausbub die Beule geholt?“

Nachbarin II: „Ihr artiger kleiner Bub hat ihm einen Stein an den Kopf geworfen.“

„Du glaubst gar nicht, wie oft ich kniefällig gebeten wurde, endlich zu heiraten!“ — „So? Von wem denn?“ — „Von meinen Eltern!“

„Was mein Mann anfängt, wird zu Geld!“

„Wieso?“

„Gestern schloß er eine Lebensversicherung ab, bezahlte seine erste Prämie und ist heute von einem Lastwagen überfahren worden!“

Der Professor prüft den angehenden Mediziner: „Was würden Sie bei diesem Befund verordnen?“ — „Ein Abführmittel“, entgegnet der Kandidat.

„Und welches?“ — Der Kandidat nennt ein sehr wirkungsvolles und seltenes Mittel.

„Gut, und welche Dosis?“ — „Einen Eßlöffel voll.“ — „Schön, das genügt für Ihren Durchfall.“

„Und dann sagte Paul, wenn ich ihn nicht erhören würde, werde er den Verstand verlieren.“

„Was du nicht sagst! Paul hat aber gestern um meine Hand angehalten.“

„Na also — siehst du!“

„Gehst du gern in die Schule, Otto?“

„Ja, Onkel, ich gehe sehr gern hin und gehe auch sehr gern zurück. Nur, wenn ich dort bin, ist es langweilig.“

In Grinzing. Meier besteigt mit starker Schlagseite ein Taxi, fällt



1	2	3	4	5	6	7	8
		9					
10	11		12				13
14		15		16			17
18			19				20
21							22
23					24		25
		26		27		28	29
30			31			32	33
			34				35
36							

Waagrecht: 1 Gelehrte Beobachtung. 9 Gerichtshof im alten Athen. 10 Flächenmaß. 12 Eisenstift. 13 Zum Ellbogen gehörig (abgek.). 14 Engl. Inselbewohner. 16 Licht (lat.). 17 Ja-

aber sofort durch die andere Tür wieder hinaus. Er steht auf und sagt zum Chauffeur: „D... danke schön — hup — wieviel bekommen Sie?“

„Na, Paul, wie geht es denn in der Schule? Machst du im Englischen auch gute Fortschritte?“

„O ja, Onkel, ich kann jetzt auf Englisch schon ‚danke‘ und ‚bitte‘ sagen.“

„Das ist ja wunderbar! Da kannst du im Englischen tatsächlich schon mehr als im Deutschen.“

Die junge Schottin schrieb ihrer Mutter: „Bitte, sende mir ein Pfund für ein neues Kleid! Ich bin sechsmal mit Bob ausgegangen. Dabei trug ich jedesmal ein anderes Kleid. Aber mehr als sechs besitze ich nicht, und nächsten Montag treffe ich ihn wieder!“

Die Mutter antwortete: „Suche dir einen neuen Freund und fange wieder von vorne an!“

Tanztee bei Nilssons. Herr Pettersson fordert das hübsche Fräulein Dagmar zum Tanz auf und flüstert ihr in das rosige Ohrchen: „Sie sind der erste vernünftige Mensch, den ich heute abend hier getroffen habe.“ „Sooooo?“ kam es lang gedehnt. „Da haben Sie aber mehr Glück als ich.“

„Immer redest du von Schuhen und Kleidern“, schimpfte der Gatte, „hast du denn gar keinen Sinn für Höheres?“

„Doch“, antwortete sie, „aber wenn ich von Hüten spreche, ist es dir auch nicht recht.“

„Es fällt mir auf“, sagt der Zuchthausdirektor zu einem Häftling, „daß Sie keine Besuche erhalten. Haben Sie keine Verwandten?“ — „O ja“, antwortet der Mann, „und sie möch-

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage



... daß den Gordischen Knoten Alexander der Große zerschlug.

... daß Ozokerit Erdwachs ist (durch Destillation Gewinnung von Zeresin).

... daß Alexander Puschkin der größte russische Lyriker ist.

... daß der Ostgotenkönig Ermanarich im 4. Jahrhundert v. Chr. ein Großreich zwischen Dnjepr und Dnjestr gründete.

... daß das Gravitationsgesetz Isaak Newton aufsetzte.

... daß durch Chlodwig I. das Fränkische Reich gegründet wurde.

... daß der spanische Erbfolgekrieg durch den Frieden von Utrecht beendet wurde.

... daß das jüngste Erdzeitalter die Quartärzeit ist.

... daß man eine Meeresströmung, die durch heftige Winde verursacht wurde, Driftströmung nennt.

... daß Sallust ein römischer Geschichtsschreiber war (86 bis 36 v. Chr.).

... daß der Autor des Romans „Eine amerikanische Tragödie“ Theodor Dreiser ist.

... daß Isopren das Ausgangsprodukt zur Herstellung künstlichen Kautschuks ist.

... daß der Héroult-Ofen zur Herstellung von Aluminium verwendet wird.

Auflösung der Rätsel aus der Oktober-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Die bewohnte Erde. 2. Seeland. 3. a) Turngerät; b) männliche Gattung verschiedener Tierarten; c) Windmaschine für Lastentransporte. 4. Mount Logan. 5. In der Steiermark. 6. Zur Wiedergabe der natürlichen Farbwerte in der Photographie. 7. a) Klima = Witterungsverlauf; b) isländischer Ringkampf. 8. Eine lebende Substanz der tierischen und pflanzlichen Zellen. 9. Ostern. 10. Aphrodite. 11. Michelangelo Buonarroti. 12. Am Arno. 13. Von Nelson. 14. Das Leithagebirge. 15. Kaftan. 16. Hengist und Horsa. 17. Sydney. 18. Frankfurt am Main. 19. Quästor. 20. Eine Gedächtnisstütze.

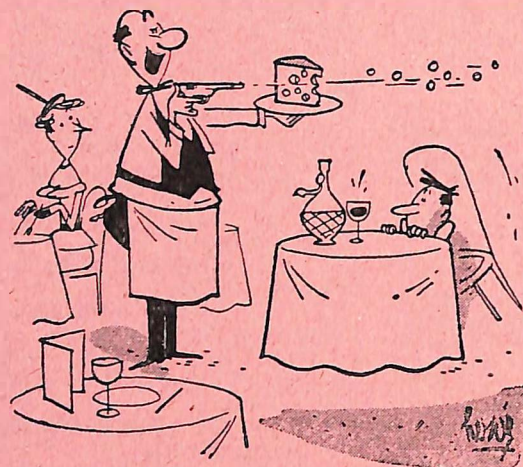
Denksport. Der Mann bracht außen auf der Fensterscheibe ein Stück Papier an und verhinderte so die Sonnenstrahlen, weiterhin in den Hohlspiegel zu fallen.

Wie ergänze ich's? Mulatten.

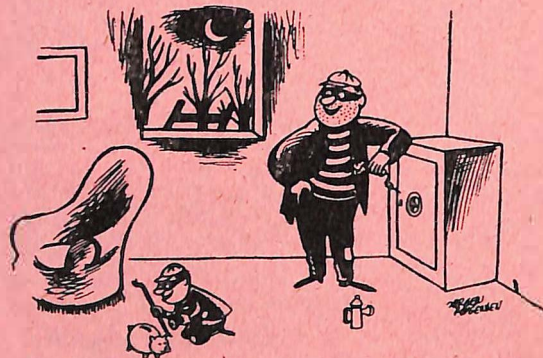
Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Plus. 3. Dorf. 5. Diana. 7. Uebel. 8. Amor. 9. Rist. 10. Ring. 13. Amme. 16. Jause. 17. Ernst. 18. Elle. 19. Lage. Senkrecht: 1. Prosa. 2. Spier. 3. Diner. 4. Forst. 5. Duo. 6. Ali. 10. Range. 11. Nie. 12. Garde. 13. Assel. 14. Met. 15. Eleve.

Arithmogriph. a) Turban, b) Anorak, c) pikant, d) Folien, e) Elbrus, f) Rezeß, g) Uganda, h) Nichte, i) Diadem, j) Trauer, k) Rebell, l) extrem, m) Ulster.

HUMOR IM BILD



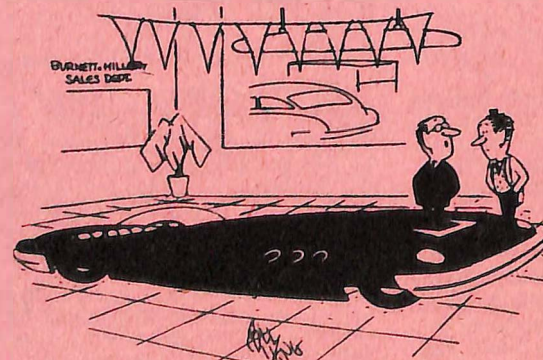
„Da haben Sie ihren Emmenthaler!“



„Früh übt sich ...“



„So ist er immer, wenn er Aerger im Büro hat.“



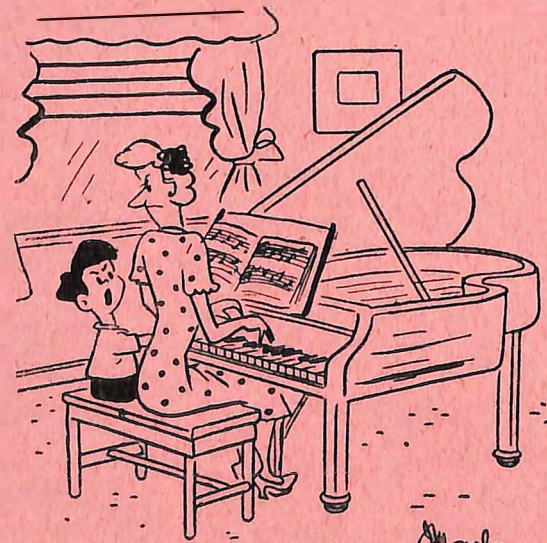
„Der Motor? Der ist hinten!“



„Das Ganze haaalt! — Zehn Minuten Pause!“



„Anton, ich bin dabei, an deinen Bruder zu schreiben — sag mir, schreibt man Krematorium mit K oder mit C?“



„Für Sie ist es einfach — Sie haben es bestimmt schon 100 Mal gespielt.“

Pelze

FRANZ ROUBITSCHKEK

WIEN VII, SIEBENSTERNGASSE 39 - TELEPHON B 38 3 72

GROSSE AUSWAHL VON SCHÖNEN PELZMODELLEN
TEILZAHLUNG MÖGLICH

Das Asylrecht

Fortsetzung von Seite 5

Es würde über den beabsichtigten Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, hier noch mehr über den sehr interessanten Entwicklungsgang des Rechtsinstitutes der Auslieferung anzuführen, und so wenden wir uns jener Einrichtung zu, die in der Literatur als völkerrechtliches, auch internes oder diplomatisches Asyl bezeichnet wird und das uns heute in verschiedenen Formen entgegentritt.

Man spricht von einem Asylschutz in Gesandtschaftsgebäuden, in Konsulaten, an Bord von Kriegsschiffen und Kriegsflugzeugen und endlich in militärischen Lagern im Hoheitsgebiet eines fremden Staates.

Nach der in der Praxis herrschenden europäischen Auffassung war das völkerrechtliche Asyl im allgemeinen vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts anerkannt.

Es stammt aus der Zeit, in der ausländische diplomatische Missionen erstmals errichtet wurden. In der Literatur wird als erste ständige Gesandtschaft die vom Herzog von Mailand bei der Republik Genua im Jahre 1455 errichtete genannt. Damals wurde den Vertretern der fremden Staaten eine Reihe von Privilegien eingeräumt, um sie vor der Einwirkung der örtlichen staatlichen Gewalt in gewissem Umfange unabhängig zu machen.

Der Komplex aller diesbezüglichen Privilegien wird unter dem Begriff Exterritorialität, das heißt Befreiung von der inländischen Zwangsgewalt, zusammengefaßt.

Die Asylgewährung bezog sich ursprünglich im allgemeinen auf alle Personen, gleichgültig, ob sie gemeine oder politische Verbrecher waren.

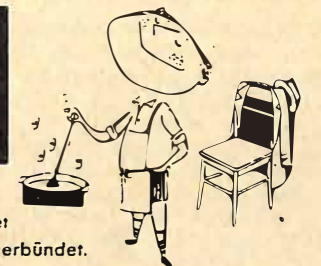
Besonders auf lateinamerikanischem Boden ist im Verlauf eines Jahrhunderts eine derartige Fülle von Fällen der Asylgewährung erwachsen, daß die völkerrechtliche Literatur sie zur Gänze kaum zu erfassen vermag. Hier hat auch das Asylinstitut die Prägung erhalten, in der es uns heute begegnet. Auch ist das Asylrecht nirgends als in Lateinamerika Gegenstand rechtssetzender Vereinbarungen geworden. (Kongreß von Montevideo 1888 bis 1889, sowie die Konventionen von Habana 1928 und Montevideo 1933.)

Es ist also nicht verwunderlich, wenn einer der letzten Versuche zur internationalen Regelung des Asylrechtes im Jahre 1937 vom damaligen argentinischen Außenmini-

ster unternommen wurde. Die Entwicklung dieser Arbeiten wurde jedoch durch den zweiten Weltkrieg unterbrochen.

Bisher war von der Asylgewährung Staatsfremden gegenüber die Rede. Es bedarf nun noch einer kurzen Erwähnung des Asylrechtes zugunsten eigener Staatsangehöriger.

Nach dem Territorialitätsprinzip ist eine Sonderstellung der eigenen Staatsangehörigen grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Bedenkt man jedoch, daß der Schutz der eigenen Staatsangehörigen für alle Staaten ein allgemein



Im Kochen
keinen Schrecken findet
der Junggesell, mit KNORR verbündet.

anerkanntes Recht, ja sogar eine Pflicht darstellt, so erscheint nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis die Asylgewährung gerechtfertigt.

Zusammenfassend sei nochmals erwähnt, daß das religiöse und auch das weltliche Asyl mit Ausnahme bei einigen Naturvölkern heute praktisch erloschen ist.

Das territoriale oder externe Asyl, eingeschränkt lediglich durch gegenseitige Auslieferungsverträge und die ansonsten geübte Praxis der Auslieferung, wird heute von allen zivilisierten Völkern allgemein anerkannt und praktisch geübt.

Bezüglich des völkerrechtlichen oder internen Asyls, das in der Gegenwart vereinzelt noch völlig abgelehnt, von manchen Staaten — trotz de-jure-Ablehnung — de facto praktiziert wird, in den lateinamerikanischen Staaten aber schon als wirkliches Recht angesehen werden kann, ist zu hoffen, daß eine der modernen Zeit entsprechende internationale Regelung allein aus reinen Menschlichkeitsgründen in nicht mehr allzu ferner Zukunft erfolgen möge.

2 LEDERPFLEGEMITTEL, DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLTIG GEPFLEGTE UND GLÄNZENDE SCHUHE!

Mysterien eines Selbstmordes

Von Gend.-Patrouillenleiter GEORG WIMMER, Gendarmeriepostenkommando Vöcklamarkt, Oberösterreich

Kurz nach sechs Uhr früh eines Junitages schrillte in der Privatwohnung des Verfassers die Hausglocke. Vor der Wohnungstür stand ein Bursch mit blassem und verstörtem Gesicht und berichtete in ländlicher Ausdrucksweise: „Herr Inspektor kommen Sie gleich, der ‚P‘ hat sich erschossen.“

Am Tatort wurde der erhebende Gendarmeriebeamte durch den Gemeindefeldarzt A. erwartet, mit welchem dann die erste Besichtigung des Tatortes vorgenommen wurde.

Der Tote wurde in der Küche seiner Wohnung, frei auf einem Sessel sitzend, das Gesicht zum Fenster gerichtet, die Tatwaffe, eine Schrotflinte Kal. 16/16 älteren Typs, zwischen den gestreckten Beinen mit beiden Händen am Oberteil des Laufes haltend, vorgefunden. Der Abzugsbügel der Waffe zeigte in die Blickrichtung des Toten zum geschlossenen Fenster.

Oberhalb des Kehlkopfes war der Einschuß, der Zeichen eines Nahschusses, wie Brandsaum und Pulverschmauch, aufwies, sichtbar. Der Ausschuß auf der linken Oberseite des Schädeldaches hatte eine ausgedehnte Schädelzertrümmerung mit Gehirnaustritt hervorgerufen. Schädelknochenanteile, Gehirnschichten und Blutspritzer waren über den ganzen Tatraum verstreut. Am Fußboden befand sich eine große Blutlache, die sich, durch weiterhin aus Mund und Nase ausfließenden Blutes, immer noch mehr ausdehnte. Die Bekleidung des F. H. bestand aus Hemd, Unterhose, einem blauen Schal und hohen Filzschuhen.

Durch die Fußbekleidung war ein Abziehen der Waffe mit der Zehe unmöglich. Eine Schnur oder andere Vorrichtung zur Betätigung des Abzuges war nicht vorhanden.



Lage der Leiche am Aufhängungsort

den. Und dadurch, daß er frei auf dem Sessel saß und nur durch die Rücklehne gestützt wurde, wobei er mit beiden Händen die Tatwaffe am Oberteil des Laufes erfaßt hielt, erschien vorerst Selbstmord fast ausgeschlossen.

Bis zum Eintreffen des Gendarmerielichtbildners löste sich die rechte Hand aus ihrer ursprünglichen Lage und

Gegründet 1854
DAS HAUS DER STOFFE
*Josseck
Oblack*
GRAZ MURGASSE 9
Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren

dadurch entstand dann die im Bild dargestellte Lage des Toten.

Selbstmordäußerungen infolge schweren Herzdefektes hat der Tote des öfteren gemacht, jedoch waren anderweitige Argumente, die mit Sicherheit einen Selbstmord ergeben hätten, nicht vorhanden.

Aus vorstehend angeführten Tatsachen war nun zu klären, auf welche Art und Weise der Schuß gelöst wurde, wenn es sich um einen Selbstmord handelte, und welches Motiv der Tat zugrunde lag?

Es wurde daher zur einwandfreien Klärung des Sachverhaltes, nachdem der Tatort abgesperrt und versiegelt worden war, die gerichtliche Totenbeschau beantragt.

Bei der gerichtlichen Totenbeschau mit Obduktion wurde festgestellt:

P. hatte Selbstmord durch Erschießen mit einer Schrotflinte, Kaliber 16/16, verübt, indem er sich in der Küche seiner Wohnung auf den Stuhl setzte, die Waffe zwischen die Beine nahm und sie mit der linken Hand am Oberteil des Laufes festhielt. Seinen Kopf legte er dann beim Kinnhalsknick auf die Mündung des Laufes und mit dem Daumen der rechten Hand betätigte er den Abzug.

Dieser Vorgang konnte insofern rekonstruiert werden, als der Ballen der rechten Daumenwurzel Spuren von anhaftendem Pulverschmauch aufwies. Dieser Pulverschmauch war aus der alten Waffe ausgetreten, da durch die Expansivkraft der Pulvergase der Patronenboden zum Teil abgehoben wurde und so den Austritt aus der schon schlecht schließenden Waffe ermöglichte. Dies war der Beweis dafür, daß sich im Moment des Schusses die rechte Hand des Toten am Laufmündstück befinden haben mußte. Durch die Schlagwirkung des gelösten Schusses wurde der Körper aus seiner angenommenen vorgebeugten Haltung in die normale Sitzstellung zurückgeworfen, wobei die linke Hand in der ursprünglich haltenden Epoche verblieb und die rechte Hand dorthin geschleudert wurde. Weiter wurde die sitzende Stellung, wie sie im Lichtbild dargestellt wird, noch dadurch erhalten, da eine weitere Körperbewegung durch die momentan eingetretene Lähmung infolge Zertrümmerung des Gehirnes nicht mehr erfolgen konnte.

Somit hatte diese Tat, die vorerst wie ein Mord aussah, ihre einwandfreie Aufklärung erfahren.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Oesterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Verleumdung nach § 209 StG erfordert keine formelle Strafanzeige gegen den Angeschuldigten bei der Behörde

Der Ansicht der Beschwerdeführerin, daß der erste Deliktsfall des Verbrechens nach dem § 209 StG eine formelle Anzeige wegen eines Verbrechens bei der Behörde erforderlich, kann nicht gefolgt werden. Der Begriff des Angebens wegen eines angedichteten Verbrechens erfordert, wie der OGH in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, keine formelle Strafanzeige gegen den Angeschuldigten wegen eines Verbrechens, sondern nur die vor einer Behörde wissentlich wahrheitswidrig aufgestellte Behauptung, der Angeschuldigte habe eine Handlung begangen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes den Tatbestand eines Verbrechens bildet. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hat die Angeklagte die wissentlich falschen Anschuldigungen gegen B. vor dem Untersuchungsrichter des LG für Strafsachen Wien und dem Rechtshilferichter des BG Wels sowie gegenüber dem Präsidenten des LG für Strafsachen Wien und dem Volksgerichte Wien erhoben, daher B. vor Behörden wegen des angedichteten Verbrechens nach dem § 209 StG angegeben (OGH, 6. April 1956, 5 Os 59; LG Wien, 9c Vr 5056/54).

Abgrenzung zwischen Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung bei Unzuchtsdelikten

Wie der OGH wiederholt ausgesprochen hat, liegt die Grenze zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung darin, daß sich beim Versuch der Vorsatz des Täters bereits derart in seinem äußeren Tun verkörpert hat, daß das Geschehen sich nur durch diesen Vorsatz erklären läßt. Letzteres trifft auch hier zu. Denn, hat der Angeklagte nach den von ihm zum überwiegenen Teile überhaupt nicht und in Ansehung der Betastung der A. am Geschlechtsteil ohne Grund bekämpften Tatsachenfeststellungen des Urteils seine beiden Töchter wiederholt an den Brüsten und am Gesäß, A. auch am Geschlechtsteil abgegriffen, wobei er gegenüber seiner Tochter A. zeitweise noch unzüchtige Reden führte, so ist dadurch seine Absicht, seine Töchter zur Duldung unzüchtiger Handlungen zu verleiten, wie dies das Gericht aus dem Verhalten des Angeklagten mit Recht erschloß, eindeutig zum Ausdruck gekommen. Von einer straflosen Vorbereitungshandlung kann demnach nicht die Rede sein.

Die Behauptung des Nichtigkeitswerbers, es habe keine Handlung seiner Töchter die Vollbringung des Verbrechens unmöglich gemacht, er sei freiwillig von seinem Tun abgestanden, ist, soweit sie nicht in erster Linie überhaupt aktenwidrig ist, unrichtig.

Als der Angeklagte seiner mit ihrer Frisur vor einem Spiegel beschäftigten Tochter E. auf die Brust greifen wollte, hat ihm diese nach den Urteilsfeststellungen einen Schlag auf die Hand versetzt und gesagt, er solle dieses lassen; A. hat sich, als er sie in ein Maisfeld hineinziehen wollte, dagegen gesträubt, das heißt also körperlichen Widerstand geleistet, weshalb auch dieses Vorhaben mißlang. Insofern ist das Vorbringen der Beschwerde von vornherein aktenwidrig.

Im übrigen reicht zum Tatbestand der Verführung zur Unzucht jede Einwirkung auf den Willen der angegriffenen Person hin, welche bestimmt und geeignet ist, sie dem auf die Verübung einer unzüchtigen Handlung gerichteten Willen des Täters willfährig zu machen, so daß selbst bloße Ueberredung genügt (EvBl. 1950 Nr. 374). Daraus folgt, daß Versuch schon gegeben ist, wenn die Ueberredung durch den Täter zu keinem Ziele führte, weil die zu verführende Person sich zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung nicht verleiten ließ, so daß es einer weiteren Abwehrhandlung als der Weige-

rung an sich gar nicht bedarf. Dies ist auch hier der Fall; nach den Urteilsfeststellungen gelang es dem Angeklagten nicht, den Willen seiner Töchter dahin zu beugen, daß sie ihm gestatteten, unzüchtige Handlungen an ihnen vorzunehmen, die von ihm an ihnen trotzdem begangenen Handlungen — Betastung der Brüste, des Geschlechtsteiles und des Gesäßes — erfolgten daher gegen ihren Willen. Wie bei diesem Sachverhalt überdies noch von einem freiwilligen Abstehen, gemeint wohl vom Versuch, gesprochen werden kann, ist demnach unerfindlich (OGH, 8. Juni 1956, 5 Os 381; LG Wien, 7c S Vr 7139/55.)

Wörtliche Beleidigung im Sinne des § 312 StG muß von Person zu Person erfolgen

B. wurde mit dem Urteil des BG Klagenfurt vom 9. März 1953, 5 U 187/56, der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach dem § 312 StG schuldig erkannt und gemäß dem § 313 StG unter Anwendung des § 261 StG zu einer Geldstrafe in der Höhe von 300 S, für den Fall der Uneinbringlichkeit zur Strafe des Arrestes in der Dauer von drei Tagen, ferner gemäß dem § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges verurteilt.

Den Feststellungen des Urteils zufolge sprach B. am 10. Februar 1955 in der mit der Preisüberwachung befaßten Abteilung der Bundespolizeidirektion X vor und wollte den Polizeibezirksinspektor A. sprechen, der gegen B. eine Anzeige wegen Preisüberschreitung erstattet hatte. Da A. nicht zugegen war, erklärte B. dem Abteilungsleiter D., dieser möge dem Polizeibezirksinspektor A. ausrichten, daß er (B.) dem Genannten „auf die Füße treten werde“, wenn dieser die oberwähnte Anzeige nicht zurückziehen sollte. D. hat in der Folge dem Polizeibezirksinspektor A. die erwähnte Äußerung des Beschuldigten B. ausgerichtet.

Das BG Klagenfurt hat in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen, daß die vom Beschuldigten B. gemachte Äußerung in einem Amtsräume der Bundespolizeidirektion X gegenüber einem Polizeibeamten gemacht worden sei. Wenn auch die Äußerung nicht in Gegenwart des beleidigten Beamten gefallen sei, so sei sie ihm doch in der Folgezeit überbracht worden. Deshalb sei die Unterstellung des Sachverhaltes unter die Bestimmung des § 312 StG gerechtfertigt.

Das Urteil des BG Klagenfurt steht mit dem Gesetze nicht im Einklang. Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung (siehe insbesondere SSt. IV 65) die Auffassung vertreten, daß eine nach dem § 312 StG zu beurteilende wörtliche Beleidigung unmittelbar von Person zu Person erfolgt sein muß. Der erwähnten Gesetzesstelle können nur wörtliche Beleidigungen unterstellt werden, die während der Amtshandlung oder der Ausübung des Dienstes einer obrigkeitlichen Person dieser selbst gegenüber begangen werden. Betrifft die Beleidigung einen Abwesenden, dann begründet sie den Tatbestand des § 312 StG selbst dann nicht, wenn sie ihren Grund in einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung des Beleidigten hatte.

Im vorliegenden Fall ist die beleidigende Äußerung nicht in Gegenwart des Polizeibezirksinspektors A. erfolgt. Die Voraussetzungen für die Unterstellung der Tat unter die Bestimmung des § 312 StG waren daher nicht gegeben. Es lag lediglich eine Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des § 491 StG vor, deren Ahndung der Betroffene im Wege einer Privatanklage hätte begehren müssen (OGH, 14. Mai 1956, 5 Os 437; BG Klagenfurt, 5 U 187).

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käser. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Neues Gendarmeriegebäude in Mattersburg

Von Gend.-Patrouillenleiter **KARL BRENNER**, Gendarmerieabteilungskommando Mattersburg

Nach mehrjähriger Bautätigkeit wurde am 8. August 1956 das neue Gendarmeriedienst- und -wohngebäude in Mattersburg, Burgenland, seiner Bestimmung übergeben.

Zur Feier hatten sich Gend.-Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel, die Ministerialräte Dipl.-Ing. Alois Buresch und Dipl.-Ing. Dr. Herbert Heymann, der Bezirkshauptmann Oberregierungsrat Dr. Paul Luif, Oberbaurat Ing. Konrad Paulesich mit Ing. Baumeister Rudolf Unger, der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland Gendarmerieoberstleutnant Franz Krivka mit seinem Adjutanten Gendarmerierittmeister Michael Lehner und dem Oekonomischen Referenten Gendarmeriestabsrittmeister Franz Fradl sowie als Vertretung der Stadtgemeinde Mattersburg Bürgermeister Rudolf Strodl mit den Stadträten eingefunden.

Nach dem feierlichen Begrüßungsakt wurden die Schlüssel des neuen Gebäudes an den Abteilungskommandanten Gendarmerierittmeister Josef Weber übergeben, womit für die eigentlichen Benutzer des Hauses das große Uebersiedeln begann.

Das Gebäude liegt im Zentrum von Mattersburg und macht auf das übrige Stadtbild einen sehr angenehmen Eindruck. Die innere Ausstattung ist durchaus modern und in einem zeitgemäßen architektonischen Stil gehalten. Es enthält schöne, sonnige Diensträume für das Abteilungskommando Nr. 2, die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos, das Bezirksgendarmerie- und Postenkommando sowie vier Naturalwohnungen für die Beamten.

Vordem waren die Gendarmeriedienststellen in Mattersburg in mehreren Privathäusern, voneinander getrennt und am äußersten Rande der Stadt, untergebracht. Für Fremde mußte es besonders schwer gewesen sein, den Gendarmerieposten überhaupt zu finden.

Jetzt, da das neue Gebäude in vollendeter Schönheit erstrahlt, freuen wir uns und danken allen berufenen Stellen für die Großzügigkeit und das volle Gelingen dieses Werkes.



Das neue Gendarmeriedienst- und -wohngebäude in Mattersburg

„ANTARES-parva“
Die moderne Kleinschreibmaschine
fabriksneu
S 1490.—
Carl Hans Gröschl
Büromaschinen
Wien I
Kärntner Ring 17
Tel. R 22 0 50

Großunternehmen für Schädlingsbekämpfung, Reinigung

Zentrale:
Wien I, Ballgasse 4
Telephon R 29006
Filiale:
St. Pölten, Klostersgasse 4
Telephon 2226

Sport erhält den Gendarmen jung u. leistungsfähig!
Geräte und Ausrüstung für jeden Sport
KONRAD ROSENBAUER
Linz, Spiffelwiese 11, Fernsprecher 23651, 23652

MUSIKHAUS DOBLINGER
MUSIKALIEN
MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN
LANGSPIELPLATTEN
Prompter Postversand
WIEN I, Dorotheergasse 10, Tel. R 25 6 84 Δ

SERIENMÖBEL JEDER ART

WIEN-TEL. U26-4-57
Neudörfler Büromöbel
WERK: NEUDÖRFEL TEL. 15

SCHAURÄUME:
Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

VINZENZ BAUER
EISEN UND EISENWAREN
EN GROS EN DETAIL
GMUNDEN, THEATERGASSE 11, RUF 519 u. 790

Haus- und Küchengeräte
Öfen und Herde der führenden Marken
Kohle und Koks, Zufuhr ins Haus

LEOPOLD ZILLNER'S Wwe.
vormals Bernhard Jurissen
Apparate-Bauanstalt für Gas-, Dampf- und Kohlenheizung
Wien VIII, Stolzenthalgasse 8

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL
für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik
Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule Industrie und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie
Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien

UNI
UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11 0 76 Serie

C. TRAU
TEE-, RUM- und COGNAC-IMPORT
Spirituosen- und Fruchtsäfte-Erzeugung
Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7
Telephon U 22 3 88

SCHUH- UND MODEHAUS ALOIS KÜCHLHUBER - KUFSTEIN
empfiehlt sein reichhaltiges Lager zu besonders günstigen Preisen
Barzahlungsrabatt

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath
Wie mache ich ein Testament?
64 Seiten, kart., S 9.—
Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn man besser über das Erbrecht Bescheid wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze Übersicht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht
insbesondere das Recht der Ehescheidung
120 Seiten, kart., S 12.—
In lebendiger Darstellung bietet hier ein Fachmann einen Wegweiser zur Lösung wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek
Die österreichische Bundesverfassung
232 Seiten, kart., S 18.—
Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung kennen! Alles Wissenswerte darüber ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch
X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln, S 30.—
Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben

HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5—7

WARENHAUS FORMANEK
Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Wäsche, Strick- u. Wirkwaren, Modeartikel
VILLACH, Rathausgasse 6 und Karlgasse 3, Tel. 4068

Gute und billige Einkaufsquelle für Textilien
Marke „Segelschiff“
der **Textilwerke Schindler**
Vorarlberg, Postversand



Das große Fachgeschäft für Optik und Photo

Mecanex Straße

Alles kauft
von den
Andorfer Tonwerken

die guten und billigen
Mauerziegel
Viellochziegel
Hohlblockziegel
Dachziegel
Firstziegel
Drainrohre
Drainrohr-Reduktionen
-Knie usw.

Friedrich Feichtner & Co., Andorf, O.-O.
Telephon 9, W. S. Schärding — Bahnanschluß

Linzer Glashütte Worf & Co. K. G.



Sonnenschutzgläser und Brillenglas-
Rohpressungen weiß und farbig,
weißes Stangenglas, optische Linsen

Linz a. d. Donau, Österreich
Kapuzinerstraße 51

Telephon: 28 604, 23 6 84
Telegrammadresse: Worf



Holzwerke Linz

AKTIENGESELLSCHAFT

Linz a. d. Donau, Stadthafen, Becken I

Telephon: 22 8 33 · 22 8 34 · 25 1 99

KONTRAPHON-SPERRHOLZTÜREN

180—240 cm lang, 65—125 cm breit, von 5 zu 5 cm,
in den Holzarten Buche, Okoumé, Lärche, Eiche, Nuß,
Ruste, Kirsche, Ahorn

SPERRHOLZPLATTEN

in allen gangbaren Stärken und Dimensionen bis zum
Großformat 250 x 183 cm

TISCHLERPLATTEN-PANEELE

in allen gangbaren Stärken und Dimensionen bis zum
Großformat 183 x 350 cm

FURNIERE

Auslieferungslager:

Wien XIX, Muthgasse 42, Tel. B 105 71

SCHIFFSWERFT LINZ

AKTIENGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1840

Alle Arten von Flußschiffen und kleine
Seeschiffe, Schiffsreparaturen und Zube-
hör, Kessel-, Behälter- und Apparatebau,
Maschinenbau und Stahlbau, Reparatur
von Lokomotiven und Waggonen, Baukräne
(Lizenz „Liebherr“), Müllwagenaufbauten
(Lizenz „Haller“), Zementsilos

Zwei elektrische Schiffsaufzüge,
ein 30-t-Laufsteuerkran

LINZ-DONAU, HAFENSTRASSE 61

Telephon: 2 66 16

Telex: 02-186



Österreiche Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei

Brauerei Wieselburg

Linzer Brauerei

Brauerei Gmunden

Sternbrauerei Salzburg

Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei

Gasteiner Thermalwasserversand

Brauerei Kundl

Bürgerliches Brauhaus Innsbruck

Brauerei Reutte

Seit 1599

J. GRASSMAYR

INNSBRUCK

Leopoldstraße 53, Tel. 4200

Herdenglocken und Viehschellen

Obstbaumspritzen und Schläuche

Handfeuerlöscher und Zubehör



Nähen, Stopfen, Sticken, Endeln

eine Leichtigkeit mit

JAX-Nähmaschinen

Sie bieten:

- Einfache Bedienung
- Höchste Leistung
- Präzision
- Zuverlässigkeit
- Formschönheit
- Preiswürdigkeit

JAX-Nähmaschinenfabrik Ges. m. b. H.

LINZ a. d. Donau, Humboldtstraße 11, Telephon 23261

Wichtige Fachliteratur

für den Kriminalbeamten

Louwage: Psychologie u. Kriminalität S 128.50

Ein erfahrener Kriminalist beleuchtet an Hand von Bei-
spielen die Vielfalt psychologischer Probleme, die mit
Kriminalität verbunden sind

Huelke: Spurekunde S 81.60

Wesentlich erweiterte und auf den neuesten Stand ge-
brachte Neuauflage des bekannten Buches „Sicherung
und Verwertung von Tatortspuren“

Fink: Verkehrsunfälle und ihre Untersuchung S 127.85

Ein leicht verständliches Nachschlagewerk, das in Text und
Bild auf alle Fragen der Unfallaufnahme Auskunft gibt

Snyder: Morduntersuchung S 149.60

Das erste Werk in deutscher Sprache über Mordunter-
suchungen

Schultz: Versicherungsmord S 53.05

Motive, Ursachen, Tattechnik, Täter und Opfer der inter-
essantesten Fälle der letzten Jahrzehnte — Wege zur
Bekämpfung

**Kriminalistik - Die führende kriminalistische
Fachzeitschrift. Jahresabonnement S 99.—**

F. J. EBENHÖCH'SCHE BUCHHANDLUNG H. KORB
LINZ, LANDSTRASSE 22

BEZIEHEN SIE DURCH IHREN FACHHÄNDLER

PLATTEN-PARKETT
AKUSTIK-PLATTEN

DUPLIXPLATTEN
FARBTONPLATTEN

EXTRA-HARTPLATTEN
DECOR-DÄMMPLATTEN

Leitgeb

FASERPLATTEN
EIN UNIVERSELLER WERKSTOFF

LEITGEB-BAUELEMENTE
ISOLIERBAUPLATTEN

LEITGEB-RICOLOR
HARTPLATTEN

V. LEITGEB HOLZFASERPLATTENFABRIK
KUHNSDORF · KÄRNTEN · AUSTRIA

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH

Zentrale: Wien IX

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGLD.)

Schwerhörig?

Das neueste Siemens-Volltransistor-Hörgerät in Streichholzschachtelgröße
 ohne ROHREN ohne AN.-BATTERIE
 mit der verblüffenden Klangreinheit ist da!

Kostenlose Gehörmessungen und Vorführung
 der neuesten Siemens-Hörhilfen

Teilzahlungen

Volltransistor-Geräte, Hörspange und Hörbrille

SIEMENS-REINIGER-WERKE A. G., Wien VII, Kaiserstraße 39
 TEILZAHLUNGEN

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
 der Gendarmerie und Polizei

Die österreichischen Verwaltungsverfahrens-gesetze

und ihre wichtigsten Durchführungsbestimmungen

Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen
 und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie
 mit einem ausführlichen Schlagwortverzeichnis

Auf Grund der von Dr. jur. et Dr. Ing. Wilfried Kirsch†
 verfaßten Ausgabe herausgegeben von

Dr. Kurt Ringhofer

Fünfte, neubearbeitete Auflage

240 Seiten, broschiert S 36.—, geb. S 48.—

Die längst fällige Neuauflage der bestens bewährten
 Ausgabe ist die erste seit der Wiederverlautbarung
 der Verwaltungsverfahrens-gesetze. Außer der Neu-
 fassung dieser Gesetze bringt sie auch die für ihre
 Anwendung bedeutsamen Wiederverlautbarungskund-
 machungen und Durchführungsvorschriften. Da auch
 der Anmerkungsapparat mit Rücksicht auf die jüngste
 einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung neu-
 bearbeitet wurde, stellt die Neuauflage einen ver-
 läßlichen und handlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

• Kaufen

SIE
 BEI
 UNSEREN
 INSERENTEN!

ELEKTRO-

Haushaltgeräte

Infra-Heizung

sämtliches Material

Paul Glüxmann

WIEN I, Teinfaltstraße 5 Telephon U 22 0 34

SALZBURGER STADTWERKE VERKEHRSBETRIEBE

Obus- und Kraftwagenlinien
 nach allen Stadtteilen und zum Schloß Hellbrunn

Elektrische Lokalbahn
 nach Oberndorf und Lamprechtshausen mit An-
 schluß nach Timmelkam

Drahtseilbahn
 auf die Festung Hohensalzburg

Schnellift
 auf den Mönchsberg

Autobus-Ellinie
 nach Berchtesgaden mit Anschluß zum Königssee
 und auf den Jenner 1874 m (in Gemeinschaft mit
 der D.B.B.)

Hiestand, Mitterhauser & Co.

- TEXTILGROSSHANDEL
- MANIPULATION
- WÄSCHEFABRIK

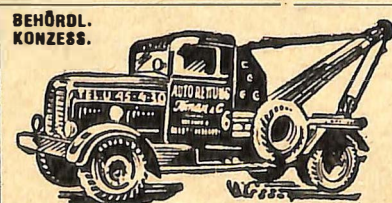
WIEN-WELS, Tel. 26 4 98

Führend in STOFFEN UND BETTFEDERN

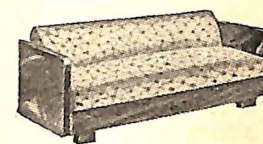
seit mehr als 40 Jahren

Paul Bruckmüller

Urfahr, Hauptstraße 4, Tel. 31255



BEHÖRDL.
 KONZESS.
AUTO
 RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
 Tel. U 45 4 30
 IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
 LAUFENDER DIENST



MAX LEITNER, Polstermöbel und Matratzen

Linz, Wiener Reichsstraße 44

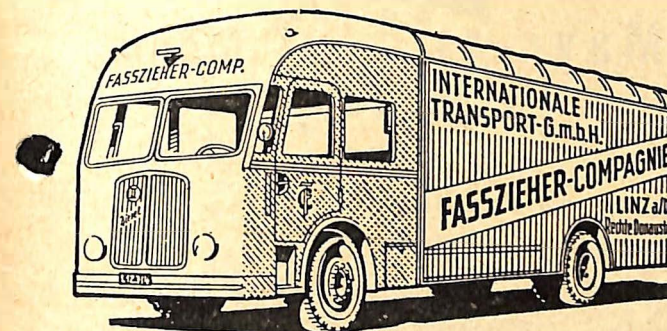
in reicher Auswahl - zu billigsten Preisen

Techn. Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art
 Dichtungsmaterial
 Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telephon A 11055, A 11057

IHR UMZUGSSPEDITEUR mit modernsten Spezialfahrzeugen
 bei günstigster Preiserstellung

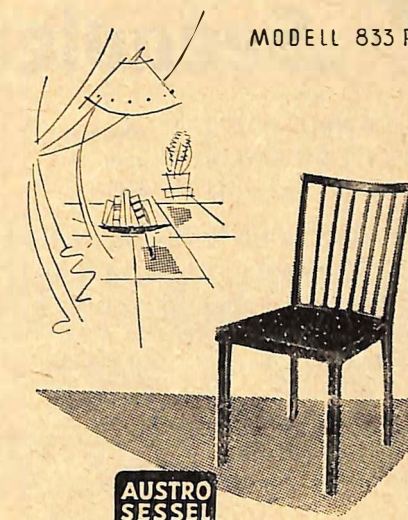


Fasszieher-Compagnie, Int. Spedition

LINZ, Redte Donaustraße 7

Telephon 21 9 47/48

TEPPICHE · VORHÄNGE
 LINOLEUM · MOBEL-
 STOFFE
 WOLL- u.
 STEPP-
 DECKEN
 MATRATZEN
Reif
 TEL. 23156
 LINZ-LANDSTR. 15



WIESNER-HAGER · ALTHEIM, O.Ö.
 REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 · TEL. U 26 0 31
 GRAZ: MÜNZGRABENSTRASSE 38 · TEL. 81 1 32
 ST. PÖLTEN: KERENSSTRASSE 18 · TELEFON 20 44
 SALZBURG: FRANZ JOSEFSTRASSE 8 · TEL. 72 6 73
 DORNBIRN: MARKTSTRASSE 59 · TELEFON 21 12

BUROMASCHINEN
 BÜROBEDARF

EINKAUF
 VERKAUF
 UMTAUSCH

August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

EIGENE
 REPARATUR-
 WERKSTÄTTE

**Arbeitsgemeinschaft
oö. Transportunternehmer**

Reg. Gen. m. b. H.

LINZ a. d. Donau, Andreas-Hofer-Straße 3

JOSEF MASSER

Färberei · Chemische Reinigungsanstalt
Automatenwäscherei

Villach, Italienerstr. 18-20
Tel. 41 65

Expreßaufträge binnen 24 Stunden

Annahmestelle:
Villach, Hutsalon Stossier, gegenüber
Bahnhofpostamt



„Seeadler“

FISCHMARINADEN } schmecken
RÄUCHERWAREN } nach
FISCHKONSERVEN } mehr!

„SEeadLER“ Fischindustrie Ges. m. b. H.
Wien XX, Nordwestbahnhof, Tel. A 42 5 40-43
Auslieferungslager in allen Bundesländern

Mayr **MARKT** Möbel
MöBEL
GES. GESCH. MARKE
VILLACH

Komplette Brautausstattungen
Laufende große Möbelschau
Zustelldienst Bequeme Teilzahlung
Möbelschau Trattengasse 24
Villach, Gerbergasse 15 • Radenthein - Hauptstraße

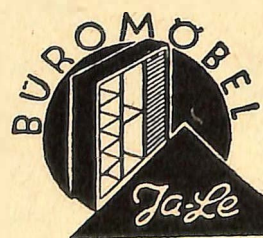
MILCHHOF
BLUDENZ
ERSTKLASSIGE MILCH- U. MOLKEREIPRODUKTE

BLUSENSPEZIALITÄTEN
SKALEC & BRAUMANN OHG
Wien XV, Sechshauser Straße 42
AUCH TEILZAHLUNG

Franz Krammer

Gas-, Wasser- und
Heizungsanlagen-
Unternehmung

Sollenau
Großmittelstraße 14



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 426

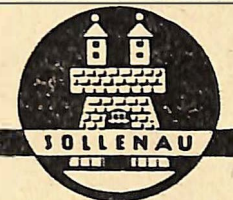
AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63
VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK SOLLENAU
TELEPHON: FELIXDORF 53



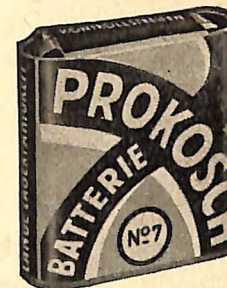
LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBILTISCHLEREI

WIEN XII

Laskegasse 17

Telephon R 37 054



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 436

Kostenlos zugeschickt wird der

Herlango
PHOTO-KINO
BERATER

der unentbehrliche Helfer
für alle Photofreunde
Bitte schreiben Sie sofort an

PHOTO **Herlango** KINO

Wien VI, Mariahilfer Straße 51

Haus der Halbfertigkleidung



GRAZ/HERRENGASSE 7-9

**Die Installateure der Elektro-,
Gas-, Wassergemeinschaft**

liefern:
ELEKTRO-
Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger
GAS-
Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer
WASSER-
Waschbecken, Badewannen
GERÄTE
mit Installationen an die Konsumenten der

STADTWERKE GRAZ
Zahlungserleichterungen

König

BACKPULVER · VANILLINZUCKER
PUDDINGPULVER · EINKOCHHILFE
mit den Bildrezepten
INDIANER-WÜSTEN-POLARBRAUSE
das gute Erfrischungsgetränk

MÖBELHAUS

Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75
A 42 4 48 und A 42 0 65

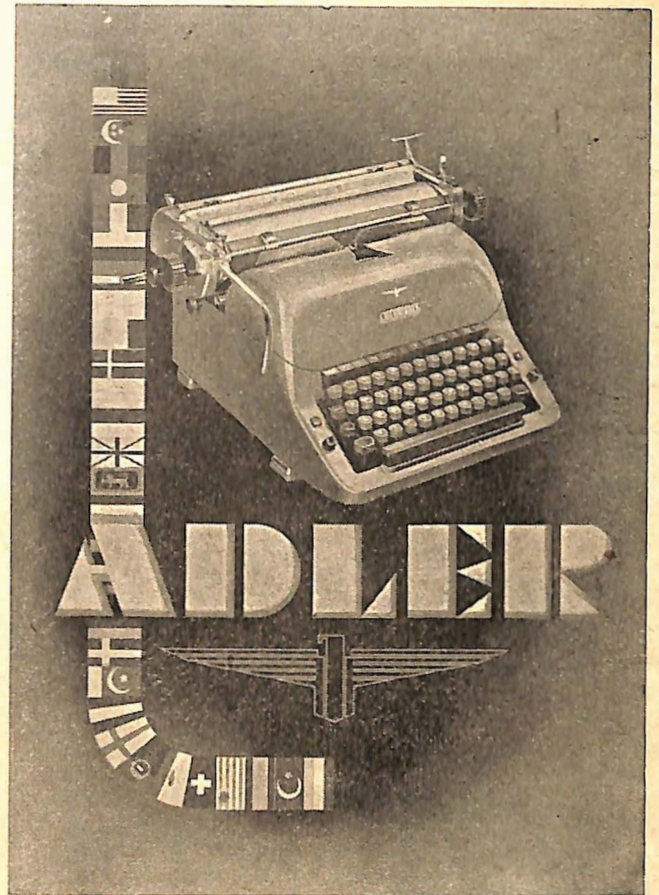
Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto
Teilzahlung für alle!
Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!



bei allen führenden Herrenausstattern erhältlich!

THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I. GRABEN 16



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuchpapiere

Bodenbelag „Isolea“ auf Bitumen

Bodenbelag

Papierservietten

Papiertaschentücher

Schrankpapiere

Toilettepapiere

Zigarettenfilterspitzen

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS